Die Gemeinde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in ihrer historischen Entwicklung und nach heutigem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde einer hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Rudolf Jasper
aus Kattenvenne i. Westf.
Referendar am Landgericht zu Münster i. Westf.

Approbiert am 4. März 1929.

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte
Emsdetten 1929

29.296

Referent: Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern gewidmet!

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Kommentar zur preussischen Verfassungsurkunde, 1912

Bericht über die Verhandlungen der ausserordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preussens vom 24. bis 30. September 1921 und vom 29. August bis 29. September 1922, herausgegeben vom Redaktionsausschuss der verfassunggebenden Kirchenversammlung .1. Teil Sitzungsverhandlungen, ll. Teil, Anlagen zu den Sitzungsverhandlungen. Berlin 1923.

Bredt: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preussen, Berlin l. Bd. 1921, ll. Bd. 1922 lll. Bd. 1927.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen—Leipzig 1900.

Curtius: Die Kirche als Genossenschaft der Gemeinde, Tübingen, 1919.

Eneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Marburg 1904.

Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach bürgerlichem Recht, Berlin 1903.

Freistaedt: Die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Erlanger Diss. 1909.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1903.

„ Verfassungrecht der evangelischen Landeskirche.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895.

„ Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

v. d. Goltz: Die Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der altpreussischen Union, Halle 1925.

Haack: Volksirche und Staatskirche. Schwerin 1916.

Heppe: Die Presbyteriale Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Norddeutschland. Jserlohn 1868.

Hölder: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch München 1900.

Jhering: Der Zweck im Recht. 4. Aufl. Leipzig 1893.

Jacobson: Das evangelische Kirchenrecht des preussischen Staates und seiner Provinzen. 2 Abteilungen. Halle 1864 und 1866.

Jellinek: System der subjektiv-öffentlichen Rechte. 1905.

Kaftan: Die staatsfreie Volkskirche, 2. Aufl. Leipzig 1918.

„ Wie verfassen wir die Kirche ihrem Wesen entsprechend? Leipzig 1920.

Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 8. Aufl. Leipzig 1886.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.

Köhler: Lehrbuch des Deutsch-Evangelischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Aufl. 1911.

Lechler: Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, München 1854.

Lüttgert: Evangelisches Kirchenrecht für Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905.

„ Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union, Berlin 1925.

Mayer: (Otto:) Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1896.

v. Mühler: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846.

Müller: Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Allg. Teil, Berlin 1908.

Richter: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

Richter-Dove-Kahl: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1886.

Rieker: Grundsätze der reformierten Kirchenverfassung. Leipzig 1899.

„ Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig-Erlangen 1919.

„ Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893.

Rosin: Das Recht der öffentlichen Gesellschaft Freiburg 1886.

Ruck: Kirchenrecht, Berlin 1926.

Schwarzlose: Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts und des orthodox-morgenländischen Kirchenrechts, Bonn 1924.

„ Das landesherrliche Kirchenregiment und die Bedeutung seines Fortfalls für die evangelische Landeskirche Preussens, Frankfurter Diss. 1919.

Schoen: Das evangelische Kirchenrecht in Preussen, Berlin, 1. Bd. 1903. II. Bd. 1. Abt. 1906 2. Abt. 1910.

Sehling: Geschichte der protestatischen Krichenverfassung, 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1914.

„ Artikel: Die kirchliche Gemeinde. Jn Realenzyklopädie für die protestantische Theologie, 3. Aufl.

„ Kirchenrecht, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1922.

Sohm: Kirchenrecht, Leipzig 1892.

Verhandlungen des deutschen evangelischen Kirchentages 1919 in Dresden. Berlin-Steglitz.

„ des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1921 in Stuttgart. Berlin-Steglitz.

Vogtherr: Die lutherschen Kirchengemeinde im Königreich Bayern Erlanger Diss.

Vorlage: des evangelischen Oberkirchenrats für die ausserordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preussens. Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Nr. 3 S. 107 ff.

„ des General-Synodalvorstandes für die ausserordentliche Kirchenversammlung zur Feststellung der künftigen Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preussens, Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Nr. 8 S. 240 ff.

Wolff: Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreussischen Union. Berlin 1925.

„ Vergleich und Kritik der beiden amtlichen Entwürfe zur preussischen Kirchenverfassung. Berlin 1921.

Zorn: Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0066

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

I. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung der evangelischen Kirchengemeinde.

§ 1: Die Entwicklung der evangelischen Gemeinde allgemein

§ 2: Die Entwicklung der Gemeinde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

II. Kapitel: Die Gemeinde der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach heutigem Recht.

§ 3: Der Gemeindebegriff.
a) Der religiöse Begriff.
b) Der juristische Begriff.

§ 4: Die Gemeinde als Ganzes und im Verhältnis zur Gesamtkirche.

§ 5: Arten der Gemeinde:
a) die Ortsgemeinde,
b) die Anstalts- und Militärgemeinde.

§ 6: Die Grenzen des Gemeindegebietes und deren Umgestaltung.

§ 7: Die Gemeindemitgliedschaft.

§ 8: Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

§ 9: Die Gemeindekörperschaften:
a) ihre Wahl,
b) der Gemeindekirchenrat,
c) die Gemeindevertretung.

Nachwort.

Einleitung.

Mit dem Umsturz der staatlichen Verfassungen im Jahre 1918 sind in weitem Umfange auch tiefgreifende Wirkungen für die kirchlichen Verfassungen verbunden gewesen.

Seit den Tagen der Reformation bestanden zwischen den evangelischen Kirchen unseres Vaterlandes und den öffentlichen Gewalten des Staates durch das Summepiscopat der Landesherren engste Zusammenhänge. Das landesherrrliche Kirchenregiment hatte den Charakter der deutschen evangelischen Kirchen überhaupt, insbesondere auch den der altpreussischen Landeskirche entscheidend bestimmt. Es war eine der wesentlichsten Verfassungsgrundlagen, ja geradezu das „rechtliche Fundament"[1]) der Verfassung dieser Kirche gewesen.[2]) Als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments hatte der König von Preussen, soweit nicht seine Rechte durch kirchliche Gesetze und Verordnungen ausdrücklich beschränkt waren, die höchste Gewalt in Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche inne.[3]) Das gesamte kirchliche Behördensystem und darüber der ganze kirchliche Organismus nahm von ihm seinen Ausgang. Es war vor allem die Rechtsquelle, aus der die kirchenregimentlichen Behörden ihre Befugnisse schöpften; denn vom Landesherrn, nicht von der Kirche, erhielten sie ihr Mandat. Daher hingen mit dem Sturz des Königstums die kirchlichen Behörden gewissermassen in der Luft, der Rechtsboden war ihnen entzogen.

Wie für die innere Struktur der Kirche, so war auch für die Stellung der Kirche nach aussen das Jnstitut des landesherrlichen Kirchenregiments von grösster Bedeutung. Bredt[4]) bringt dies überaus treffend zum Ausdruck, wenn er sagt: „Bisher war die Preussische Landeskirche nach aussen gedeckt durch die Fittiche des

---

[1]) Schoen, Kirchenrecht 1 S. 160.

[2]) Gemeint ist hier und im folgenden mit dem Ausdruck „Kirche" schlechthin die Evangelische Kirche der altpreussischen Union bezw. deren Vorläufer.

[3]) Schwarzlose, Neugestaltung d. evang. Kirche Preussens, 7. Kapitel.

[4]) Kirchenrecht, Bd. II S. 289.

Schwarzen Adlers mit Krone und Schwert. Jetzt ist die Kirche auf eigene Kraft gestellt."

So stand die Kirche mit dem Verlust ihres Oberhauptes am Anfange einer neuen Epoche ihrer Verfassungsgeschichte. Die neuen Verhältnisse machten eine Neugestaltung der Verfassung unbedingt notwendig. Diese Neuverfassung der Landeskirche wurde der eigens zu diesem Zwecke durch Urwahlen gebildeten Verfassunggebenden Kirchenversammlung anvertraut, die ihr Werk am 22. September 1922 vollendete .

Gross waren die Erwartungen, die man an die neue Verfassung stellte, umso grösser noch, als zum ersten Male in der fast vierhundertjährigen Geschichte der altpreussischen Landeskirche jeglicher Zwang zu einer bestimmten Ausgestaltung der Verfassung durch Einpassung staatlicher Rechtsformen beseitigt war, die Kirche also völlige Freiheit in der Wahl ihrer Verfassung besass. Der Aufgabenkreis durfte sich darum keineswegs auf die Lösung der Frage beschränken, wer das Erbe des landesherrlichen Kirchenregiments übernehmen sollte. Erheblich weiter und tiefergreifend war die Aufgabe, eine Verfassung zu schaffen, die dem Wesen der Kirche entsprach.[1])

Es war selbstverständlich, dass bei der Erörterung der Grundfragen protestantischer Kirchenwesens, also Fragen konfessioneller und dogmatischer Natur, die Geister sich schieden, und dass dementsprechend auch über den äusseren Verfassungsbau der Kirche verschiedenartige Wünsche und Forderungen laut wurden. Nicht als ob etwas völlig Neues, nie Dagewesenes auf den Plan gebracht wäre. Die geschichtliche Entwicklung der Landeskirche machte sich naturgemäss mit grosser Kraft geltend, und es traten daher von vornherein die schon historisch gewordenen Verfassungssysteme in den Vordergrund und rangen um ihre Anerkennung in dem neu zu schaffenden Werk.

Doch so sehr auch die einzelnen kirchenpolitischen Ideale in ihren Endzielen auseinandergingen, so war doch die Erkenntnis Allgemeingut geworden, dass die äussere F o r m der kirchlichen Verfassung in nicht geringem Masse dazu mithelfen könne und müsse, der Kirche den Weg zum Herzen des Volkes zurückzubahnen, und dass zu diesem Zwecke mit dem alten System mehr oder weniger gebrochen werden müsse. Es war eine Tatsache, die nicht hinweggeleugnet werden konnte, dass die grosse Masse unseres evangelischen Volkes, Gebildete wie Ungebildete,

---

[1]) Vorlage des evang. Oberkirchenrats. K. G. V. Bl. 1921. S. 170 ff.

I. Kapitel:

Die geschichtliche Entwicklung der evangelischen Kirchengemeinde.

§ 1. Die Entwicklung der evangelischen Gemeinde allgemein.

Jn der katholischen Kirche kann man streng genommen nicht von einer Kirchengemeinde sprechen. Mit dem Begriff einer kirchlichen Gemeinde ist unmittelbar die Vorstellung an eine mehr oder weniger selbsttätige Glaubensgemeinschaft verbunden. Nach kanonischem Recht ist aber die Gemeinde, oder besser die Parochie, rechtlich nichts anderes als ein der Amtstätigkeit eines Parochus unterworfener örtlicher Verwaltungsbezirk innerhalb der bischöflichen Diözese. Jn Verfolg der Lehre vom heilvermittelnden Priestertum ist die „Laienschaft zum passiven Gegenstand klerikaler Arbeit"[1]) geworden und „für selbständige Beteiligung am Gemeindeleben kein Raum"[2]) mehr geblieben. Demnach kann die katholische Gemeinde nicht als ein Rechtssubjekt, sondern lediglich als ein Objekt kirchlicher Regierungs- und Verwaltungstätigkeit angesprochen werden.

Eine ganz andere Stellung gewinnt die Gemeinde auf dem Boden evangelischer Weltanschauung. Der Protestantismus rückt zum Unterschied vom Katholizismus, der die Seele alles religiösen Lebens in der unbedingtesten Hingabe des einzelnen an die hierarchische Autorität der äusseren Kirche sieht, das Moment der Einzelpersönlichkeit, das einzelne persönliche Gewissen jedes Christen als Grundlage alles religiösen Lebens in den Vordergrund. Er „betont die christliche Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen und legt ihm als Glaubenspflicht auf, an seinem Teile dafür zu sorgen, dass richtige Wort- und Sakramentsverwaltung weder untergehe noch mangele."[3])

---

[1]) Sehling, Art. Die kirchl. Gemeinde.
[2]) ebenda.
[3]) ebenda.

Dieser Gegensatz in der Auffassung des religiösen Lebens musste notwendig auch zu einem fundamentalen Gegensatz in der Auffassung der Lebensgemeinschaft, d. h. der Kirche, führen.[1]) und zwar konnte nur eine solche Kirchenverfassung dem Charakter evangelisch kirchlichen Lebens entsprechen, in der das ganze Verfassungsleben auf der persönlichen Teilnahme und der sittlichen Verantwortlichkeit aller beruht, in welcher darum jedes Einzelindividuum ein wesentliches Glied im Organismus des Ganzen ist.

Als Wirkungsfeld kommt für die einzelnen schon aus rein praktischen Gesichtspunkten vornehmlich die Gemeinde in Betracht; denn nur in dem örtlich begrenzten Rahmen einer Gemeinde lässt sich die religiöse Pflicht der Wortverkündung und Sakramentsspendung realiter durchführen. Ausserdem sind nach Auffassung der Reformatoren in der Kirchengemeinde bereits alle Begriffsmerkmale der Gesamtkirche gegeben, und es bauen sich die höheren kirchlichen Verbände auf ihr als Grundlage auf.[2]) So erklärt es sich, dass in dem sogenannten Gemeindeprinzip, worunter im weitesten Sinne dasjenige kirchenrechtliche Prinzip zu verstehen ist, nach welchem der Schwerpunkt der Kirchenverfassung bei der Gemeinde liegt, verbunden mit dem Gedanken der Selbstverwaltung von Anfang an das Grundproblem der evangelischen Kirchenverfassung zu erblicken war.

Man mag nun mit Recht bezweifeln, ob schon Dr. Martin Luther mit seinen zahlreichen Aeusserungen über die Gemeinde sogleich eine auf den Gemeinden sich aufbauende Verfassung und eine in ihnen wurzelnde Verwaltung im Auge hatte. Das Gemeindeprinzip ist ein Prinzip der rechtlichen Organisation, ein Verwaltungsprinzip. Wie wenig Luther selbst zunächst an äussere Organisationsformen gedacht hat, zeigt uns Karl Müller in seinem Werk „Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther"; er behandelt hier des Reformators Schrift „de instituendis ministris", und seine Ausführungen gipfeln darin, dass Gemeinde für Luther jede Versammlung ist, die das Evangelium anerkennt und nach seinen Lehren lebt, dass mit anderen Worten der Begriff rein theologisch gefasst ist und sich auf das religiöse Leben beschränkt.[3])

---

[1]) Heppe, Die Presbyterial- und Synodalordnung der evang. Kirche in Norddeutschland, S. 1 ff.

[2]) Vogtherr: Die lutherische Kirchengemeinde im Königreich Bayern, S. 1.

[3]) Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht, S. 150/51; ebenso Schwarzlose, a. a. O. landesherrliches Kirchenregiment, S. 27.

Ebensowenig darf man, wie es früher geschah, die evangelische Grundlehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen als reines Verfassungsprinzip bezeichnen. Mit Recht ist gegen die Auffassung, dass „ein rechtliches Kirchenregiment kraft des allgemeinen Priestertums der Gläubigen geführt werden könne,"[1]) geltend gemacht worden, dass das allgemeine Priestertum von den Reformatoren als religiöses Prinzip gedacht war und vor allem den Wegfall des Mittlerstandes bedeutet.[2]) Andererseits ist es aber doch, wie Sehling[3]) richtig bemerkt, entschieden zu weit gegangen, wenn Sohm und Rieker jeglichen Einfluss dieser dogmatischen Gedanken auf die rechtliche Ausgestaltung der Verfassung leugnen. Naturgemäss muss die äussere Organisation der Kirche sich dem inneren Wesen der dogmatischen Lehre anpassen. Deshalb wurzeln in der Tat, wenn auch vielleicht für die Reformatoren noch unbewusst, das evangelische Gemeindeprinpiz und die Selbstverwaltung in der Lehre vom allgemeinen Priestertum. Wie sehr diese Anschauung Sehlings heute Allgemeingut geworden ist, erhellt aus der Tatsache, dass durch die Bestimmung des Artikels 4 Abs. III der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreussischen Union die Bedeutung des allgemeinen Priestertums auch als konstitutives Prinzip kirchengesetzlich anerkannt ist.

Jn Wirklichkeit können wir auch schon in der frühesten lutherischen Kirche zahlreiche Ansätze zu einer gemeindlichen Verfassung konstatieren.[4]) So wird z. B. gelehrt, die Gemeinde habe kraft göttlichen Befehls die Macht und das Recht, die christliche Lehre zu beurteilen, falsche Lehrer zu verwerfen und für die Anstellung richtiger zu sorgen, falls das Kirchenregiment seine Pflicht nicht tut. Den Pfarrer, der seinen Beruf nur namens der Gemeinde ausführt, darf sie jederzeit wegen seiner Lehre und seines Lebenswandels ermahnen und über ihn Beschwerde führen. Jm Prinzip soll die Gemeinde auch das Recht der Pfarrwahl, zum mindesten aber das votum negativum haben. Ebenso wird auch in vielen Kirchenordnungen die Berechtigung der Gemeinden zur Teilnahme an der kirchlichen Vermögensverwaltung und Armenpflege anerkannt. Wich-

---

[1]) Sohm, Kirchenrecht, S. 512.

[2]) ebenda; ferner Rieker, Rechtl. Stellung, S. 79.

[3]) Art. Kirchl. Gemeinde; ders. Geschichte der protestant. Kirchenverfassung, S. 3.

[4]) Jm wesentlichen zugrundegelegt ist Sehling, Geschichte der protest. Kirchenverfassung, S. 30/31, und derselbe: Art. Kirchliche Gemeinde.

tiger ist noch, dass die Kirchenzucht von Gemeindevertretern ausgeübt werden soll. Die Gemeinde soll ferner das Recht zur Teilnahme an den Synoden und Kirchengerichten haben. Sie muss bei Aenderungen der Verfassungseinrichtungen von dem Kirchenregiment gehört werden. Auch die Einrichtung einer Gemeindevertretung, des Aeltestenkollegs, ist den Reformatoren nicht fremd. Der grösste Teil der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts fordert die Organisierung von Gemeindevertretungen zur Ausübung der Predigerwahl, der Verwaltung des Vermögens und der Kirchenzucht.[1])

So hat die luthersche Kirche den Gemeinden die ihnen gebührende Stellung im Prinzip zwar zugewiesen. Doch hat sie keineswegs dafür gesorgt, dass diese organisatorischen Gedanken auch praktisch durchgeführt wurden. Dies erklärt sich einmal daraus, dass Luther und seine Nachfolger ihre Hauptaufgabe in der Aufstellung einer klaren Glaubenslehre sahen und der äusseren Organisation der Kirche insofern geringen Wert beimassen, als diese für sie keine Glaubenssache, sondern lediglich ein Produkt der geschichtlichen Entwicklung war; wären sie doch sogar bereit gewesen, die katholische Episcopalverfassung beizubehalten, wenn die Bischöfe zu ihrer Lehre übergetreten wären. Zulässig ist für die Kirche schliesslich jede Verfassung, wenn nur das Wort Gottes lauter und rein gepredigt wird und die Sakramente richtig administriert werden.[2]) Die Kirchengemeinde ist darum lediglich eine Hilfsorganisation, eine rechtlich-weltliche Einrichtung, die um eines geistlichen Zweckes willen besteht.

Zum andern haben die Gemeinden, in katholischer Zeit gewohnt, lediglich Objekt des Kirchenregiments zu sein, sich unfähig erwiesen,[3]) ein eigenes Leben zu entfalten. So sah Luther selbst sich gezwungen, vor allzureinem Ausbau einer Gemeindeverfassung zu warnen, als ein solcher in Homberg versucht wurde.[4]) Als weiteres Moment kam die schwache Lage des Protestantismus hinzu, die ihn zwang, sich eng an die ihn schützenden Landesherren anzuschliessen, eine Entwicklung, die schliesslich auf dem Wege des Summepiscopats der Landesherren zum völligen Aufgehen der Kirche im Staate führte.

---

[1]) Vgl. Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung, S. 48 ff., 127 ff.; Sehling, Geschichte der prot. Kirch.-Verf., S. 32.
[2]) Sehling, Geschichte der prot. Kirch. Verf., S. 3.
[3]) Zorn, Kirchenrecht, S. 152.
[4]) Richter-Dove-Kahl, S. 168, Anm. 9.

Wenn nun auch die Landesherren gewissermassen als Aequivalent für die ihnen eingeräumten Rechte über die Kirche die Pflicht „zur Erziehung der Untertanen in der reinen Lehre" übernahmen, so war doch „in einer solchen Verfassung kein rechter Raum für die Ausbildung gemeindlicher Elemente".[1]) „War die Gemeinde vorher Gegenstand der seelsorgerisch heilvermittelnden Tätigkeit gewesen, so wurde sie jetzt Gegenstand der seelsorgerisch erziehenden pfarramtlichen Tätigkeit. Wesentlich nur Objekt blieb sie in einem wie im anderen Falle; für ihre aktive Beteiligung an jener Erziehung fehlte das konstitutionelle Motiv, und je mehr das Kirchenregiment im Laufe der Zeit seine reformatorische Bedingtheit bei Seite setzte und überwiegend politisch verfuhr, um so mehr verkümmerten auch die einzelnen in der Reformationszeit für die Gemeinden in Anspruch genommenen Rechte."[2]) Der kanonische Parochialbegriff erfuhr somit keine Aenderung.[3])

Eine wesentlich grössere Bedeutung errang die Gemeinde in der reformierten Kirche. Calvin, als religiöser Reformator zwar nur ein Epigone Luthers, war organisatorisch geschickter und hat als kirchlicher Reformator und Praktiker gewaltige Fortschritte gemacht. Seine grössere Aktivität nach aussen hin war bedingt dadurch, dass er im Gegensatz zu Luther die verfassungsrechtlichen Gedanken mit in das Dogma aufnahm, indem er nicht nur die Glaubenslehre, sondern auch die Verfassung der Kirche als auf der hl. Schrift, und damit unmittelbar auf Gottes Wort beruhend erklärte.

Die sichtbare Kirche ist für ihn das Reich Christi auf Erden. Ihre Verfassung ist darum nicht etwas „Gleichgültiges, Nebensächliches, Wandelbares, der historischen Entwicklung zu Ueberlassendes, sondern die richtige Verfassung, die legitima ecclesiae gubernatio, ist das Kennzeichen der wahren Kirche Christi."[4])

Diese allein richtige, von Gott gewollte Verfassung der Kirche ist nun nach der altreformierten Lehre die eines vom Staat völlig getrennten und unabhängigen, mit der Macht des Selbstregiments begabten Vereins. Dabei taucht die Vorstellung auf, die Kirche sei eine durch Zusammenschluss der Mitglieder entstandene Genossen-

---

[1]) so Sehling, Gesch. d. prot. Kirch. Verf. S. 33.

[2]) So Sehling, Art. Kirchl. Gemeinde.

[3]) Siehe hierzu Lüttgert, Evang. Kirchenrecht, S. 151: „Die Gemeinde war nichts anders als ein örtlicher Verwaltungsbezirk für die landesherrliche Kirchenregierung usw."

[4]) So Sehling, Geschichte der prot. Kirch. Verf. S. 41; auch Rieker, Grundsätze, S. 59 ff.

schaft. Der im Luthertum ausgeprägte Anstaltscharakter wird aufgegeben. Die Kirche ist nicht mehr das Primäre, die unabhängig von ihren Mitgliedern besteht.[1]) Auch kennt sie nicht irgend ein obrigkeitliches Organ als willenbildenden Faktor, der die Verfassung von oben herab aufoctroiert ohne Rücksicht auf den Willen der Mitglieder. Die gesamte Kirchenbildung vollzieht sich von unten nach oben[2]), und zwar dergestalt, dass der Schwerpunkt der kirchlichen Organisation in der Einzelgemeinde gefunden wird. Die Einzelgemeinde ist die Grundeinheit, auf der sich die grösseren kirchlichen Verbände aufbauen und von der sie ihre verfassungsrechtliche Gewalt ableiten.

Die höheren kirchlichen Verbände, wie Klassen, Provinzen und Gesamtkirche, stellen sich rechtlich nur als eine Zusammenfassung der Gemeinden dar. Ihre nach dem sogenannten Siebsystem gebildeten Organe (Klassikalkonvent, Provinzial- und Generalsynode) gehen sämtlich auf die Gemeinden als Ursprung zurück. So erklärt sich auch die Tatsache, dass das Einzelindividuum nur als ein Mitglied der Gemeinde galt und nicht als Mitglied der höheren Verbände.

Die Gemeinde ist demnach nicht mehr ein Objekt obrigkeitlicher Verwaltungstätigkeit und Gegenstand pastoraler Wartung und Leitung, sie wird vielmehr selbst Ausgangspunkt allen kirchlichen Lebens, „das Subjekt der auf die Herstellung des Gottesreiches auf Erden gerichteten Energie."[3])

Freilich kann man diese zum Teil noch modern anklingenden Gedanken über die Souveränität der Einzelgemeinde verbunden mit Repräsentativvorstellungen nicht als genuin-calvinisch bezeichnen; sie sind eigentlich erst im Zusammenhang mit den konstitutionellen Anschauungen des 19. Jahrhunderts zur Geltung gekommen. Trotzdem lässt sich aber nicht leugnen, dass sie als Konsequenzen altreformierter Jdeen anzusehen sind.[4])

Die äussere Struktur der Einzelgemeinde war nach der Anschauung Calvins schon in der Offenbarung vorgeschrieben; und nach dem Vorbild der Urkirche hat er in den 1541 als Staatsgesetz erlassenen Ordonnances ecclésiastiques de Genève[5]) vier Gemeindeämter geschaffen und zwar: die Pasteurs (Pastoren) als Nachfolger der Apostel für Wortverkündung und Sakramentsverwaltung, die Docteurs (Doktoren) als Lehrer für Erhaltung und

---

[1]) Sehling, Geschichte, S. 40.
[2]) Sehling, Rechtl. Stellung, S. 138.
[3]) Rieker, Grundsätze, S. 79.
[4]) Sehling, Geschichte, S. 40, 41, 42.
[5]) zit. bei Sehling, Geschichte, S. 41.

Weiterbildung der reinen Lehre, die Anciens (Laienälteste) zur Ausübung der Kirchenzucht und der Seelsorge, und endlich die Diacres (Diakonen) für die Armenpflege in der Gemeinde.

Die Aeltesten werden zum Unterschied von den Diakonen nicht von der Gemeinde selbst gewählt, sondern vom Rat der Stadt ernannt; sie sind also keine ordentlichen Organe, keine Vertreter der Gemeindeglieder, in deren Auftrag sie tätig werden, sondern, wie Rieker[1]) betont, Träger eines göttlichen Amts in der Gemeinde. Der Calvin noch fremde Repräsentativgedanke[2]) hat sich erst viel später auf deutschem Boden entwickelt, und gerade die Wahl der Aeltesten durch die Gemeinde bildet einen der Hauptunterschiede zwischen der deutschen und der französischen Ausbildung des presbyterialen Systems.[3]) Jm Verhältnis zu dem Pfarrer nehmen die Aeltesten ebenso wie die Diakonen nicht eine untergeordnete oder auch nur beigeordnete Gehilfenstellung ein; vielmehr stellen die Aeltesten zusammen mit den Diakonen das laikale Moment in der Verfassung zur Verhütung etwaiger geistlicher Willkür dar, wie es überhaupt im wesentlichen antihierarchische Tendenzen sind, denen das Aeltestenkolleg seine Existenz verdankt.[4])

Das Kirchenregiment, dessen Schwerpunkt man in der Ausübung der Kirchenzucht und des Bannes sieht, wird in der Gemeinde gehandhabt durch das Consistoire (Konsistorium), dem späteren Presbyterium, dem ausserdem auch noch eine seelsorgerisch lehrende Tätigkeit zufällt. Das Volk selbst hat keinen direkten Anteil an der Regierung; es kontrolliert nur die Tätigkeit des berufenden Organs, der Aeltesten. Eine Pfarrwahl der Gemeinde ist dem Calvinismus ebenfalls noch unbekannt. Die Bestellung der Pfarrer soll nur nicht gegen den Willen der Gemeinde geschehen, eine weitere aktive Tätigkeit kommt ihr aber nicht zu.[5])

Das Presbyterium setzt sich zusammen aus dem bezw. den Pfarrern und den Aeltesten. Den Vorsitz führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, wechseln diese im Vorsitz ab. Der Pfarrer ist aber als Vorsitzender nicht zugleich Vorgesetzter, sondern nur primus inter pares und als solcher auch der Disziplinargewalt des Konsistoriums unterworfen.[6]) Er übt seine Tätigkeit deshalb nicht

---

[1]) Grundsätze, S. 134 ff.

[2]) Sehling, Geschichte, S. 43.

[3]) Rieker, Grundsätze, S. 143 ff.; Bredt, I S. 211 ff.

[4]) Sehling, Geschichte, S. 42.

[5]) Vgl. Sehling, Geschichte, S. 42; Lüttgert, Kirchengeschichte Rheinland und Westfalen, S. 332, 333.

[6]) Rieker, Grundsätze, S. 149.

als ein über der Gemeinde stehender rector ecclesiae aus; er regiert nicht von oben, sondern ist nur ein Mitglied der Gemeinde, das mit einem besonderen Amte betraut ist und nur Rechte wahrnimmt, die der Gemeinde als solcher zustehen.

§ 2. Die Entwicklung der Gemeinde in der evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

Jn der geschilderten Form ist die reformierte Gemeindeverfassung innerhalb des Territoriums der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union fast ausschliesslich in den von Flüchtlingen gegründeten reformierten Gemeinden der sogenannten jülisch-clevischen Lande, das sind die Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, und die Grafschaften Mark und Ravensberg zur Durchführung gekommen.[1])

Schon im Jahre 1751 wurde auf der Synode zu Emden, der man auf dem Nationalkonvent zu Wesel vom Jahre 1568 bereits den Weg gebahnt hatte, eine Kirchenorganisation geschaffen, in der die Einzelgemeinde die Grundsätze der Presbyterialverfassung nach dem Vorbilde der Diszipline ecclesiastique Calvins anerkannt wurde.[2]) Obwohl uns im einzelnen nähere Nachrichten darüber fehlen, ist doch mit Gewissheit anzunehmen, dass diese presbyteriale Gemeindeordnung auch von den lutherischen Gemeinden der jülich-clevischen Lande akzeptiert wurde,[3]) so dass im Laufe des 18. Jahrhunderts die Presbyterien sich allgemein in den genannten Gebieten einbürgerten.[4])

Jn den lutherschen Gemeinden freilich kam die überragende Stellung des Presbyteriums nicht voll zur Entfaltung, da diese dem Pfarramt neben dem Presbyterium verblieb.

Wie schon oben erwähnt, hat das presbyteriale System hier auf deutschem Boden insofern eine bedeutende Aenderung und Weiterentwicklung erfahren, als das Aeltestenkolleg nicht mehr von der weltlichen Obrigkeit ernannt, sondern nunmehr von der Gemeinde gewählt wurde und sich damit der heute uns so geläufige

---

[1]) Vgl. Lechler, Geschichte der Presbyt. und Synod. Verfass. S. 66 ff.; Schoen, Kirchenrecht, 1 S. 52 ff.

[2]) Rieker, Grundsätze, S. 18.

[3]) Lüttgert, Evang. Kirchenrecht, S. 44.

[4]) Schoen, Kirchenrecht, 1, S. 61.

Repräsentativgedanke durchsetzte. Freilich hatte sich noch kein einheitliches Verfahren über die Wahl der Presbyter in den jülich-clevischen Landen ausgebildet; es gab auch noch Gemeinden, in denen das Presbyterium sich selbst ergänzte. Durchweg war aber an die Stelle der Ernennung die Wahl der Presbyter durch die Gemeindeglieder getreten. Mit dieser Neuerung änderte sich die Stellung der Organe zur Gemeinde völlig. Das Presbyterium blieb kein Regierungskörper mehr, sondern wurde zu einer Vertretung der Gemeinde gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment. Hier war erst die eigentliche Grundlage zur Entwicklung der Gemeinderechte, insbesondere der Pfarrwahl, gelegt.

Wenn so die Gemeinden in dem Organismus der reformierten Kirche am Niederrhein das Fundament bildeten, so verdankten sie diese ihre überragende Stellung im wesentllichen der von Calvin als göttliche Ordnung gelehrten völligen Trennung von Staat und Kirche. Jn demselben Masse, wie nun im Laufe der Zeit auch in den jülich-clevischen Landen der Einfluss der Landesherren sich geltend machte und diese nach dem landesherrlichen Kirchenregiment strebten, musste die Gemeinde an Selbständigkeit immer grössere Einbussen erleiden und an Bedeutung verlieren.

Dies war vor allem der Fall in den unter der Botmässigkeit des evangelischen, brandenburgisch-preussischen Herrschers stehenden Ländern Cleve, Mark und Ravensberg. War der Kurfürst zunächst nur fördernd für die reformierte Kirche eingetreten, so konnte es doch nicht ausbleiben, dass in Cleve und Mark, wo bisher die Kirche alle ihre Gerechtsame durch ihre Synoden und Presbyterien ausgeübt hatte, diese allmählich unter die Aufsicht des Landesherrn kam. Schon vom Jahre 1616 an wird in kurfürstlichen Edikten das ius episcopale als ein „wohlhergebrachtes und jederzeit richtig beibehaltenes Recht" bezeichnet.[2]) So verdankt beispielsweise auch die Kirchenordnung von 1662 in Cleve und Mark ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Landesherrn. Die beanspruchte Episcopalgewalt wird hier in einer Klausel zum Ausdruck gebracht, wonach der Landesherr sich das Recht vorbehielt, die Kirchenordnung jederzeit zu vermindern, nach Gelegenheit zu ändern und aufzuheben."[3])

Ein Einspruch der Generalsynode gegen diese Klausel hatte keinen Erfolg, und sie konnte daher bei den Kämpfen um die Kirchenverfassung in den Jahren 1817/1830 von der Regierung

---

[1]) Sehling, Geschichte, S. 43; Rieker, Reform. Kirch. Recht, S. 144.

[2]) Lüttgert, Evang. Kirchenrecht, S. 39.

[3]) ebenda S. 41.

mit Recht als Vorgang der vollen landesherrlichen Kirchengewalt in Anspruch genommen werden.[1])

Jn der Grafschaft Ravensberg hatte das Gemeindeleben von vornherein nicht zur Blüte kommen können. Die Reformierten wurden überhaupt erst unter Brandenburgs Schutz zugelassen, und die wenigen sich bildenden reformierten Gemeinden haben es zu keinem eigentlichen Synodalverband gebracht, sondern wurden später dem reformierten Kirchendirektorium der preussischen Monarchie unterstellt.[2])

Jn Jülich und Berg machte sich der Einfluss des Landesherrn zunächst noch nicht so stark geltend, da diese Gebiete unter der Herrschaft des katholischen Kurfürsten von der Pfalz standen, während der Kurfürst von Brandenburg bezw. der König von Preussen nur das Protektorat über die Reformation führte. Als dann im Jahre 1815 Preussen auch Jülich und Berg in Besitz nahm, wurde in dem gesamten Gebiet der ehemaligen reformierten Kirche am Niederrhein das landesherrliche Kirchenregiment begründet und landesherrliche Behörden für die Kirchenverwaltung eingerichtet.

Oberflächlich betrachtet wurden allerdings die Gemeinden von dieser Verfassungsumbildung innerhalb der reformierten Kirche am wenigsten betroffen, da man ihnen durchweg ihre Organe, wie Presbyterien, beliess. Jn Wirklichkeit aber konnten in einem obrigkeitlich regierten und verwalteten Gemeinwesen, wie die reformierte Kirche es wurde, die Gemeinden als die untersten Glieder dieses Gemeinwesens nicht ihre autonome Stellung wahre. Der Charakter der Gemeinde als Subjekt kirchlichen Lebens musste dem des Kirchspiels, als einer nachgeordneten Jnstanz konsistorialer Verwaltung, Platz machen. Während die Presbyterien früher selbst Regierungskörper gewesen waren, sanken sie jetzt zu Vertretungen des Kirchenvolkes gegenüber den Organen des landesherrlichen Kirchenregiments herab.

Ende des 18. und besonders Beginn des 19. Jahrhunderts machte sich aber eine starke Gegenströmung gegen das landesherrliche Kirchenregiment mit seinen Begleiterscheinungen bemerkbar .

Als im November 1808 auf staatlichem Gebiete der preussische Staatsminister Karl Freiherr vom Stein in seiner Städteordnung mit der Ueberlieferung des überlebten Polizeistaates brach und die preussischen Städte aus ihrer in jeder Weise vom Staate bevor-

---

[2]) Lüttgert a. a. O. S. 43.
[1]) Lüttgert, Evang. Kirchenrecht, S. 41.

mundeten Stellung wieder emporhob zu selbständigen Gemeinwesen, da arbeitete zu gerade derselben Zeit — und dies war sicherlich wohl mehr als ein blosser Zufall — Schleiermacher an dem Plan einer auf presbyterialen und synodalen Elementen beruhenden Kirchenordnung für Preussen. Wenn diesem Entwurfe auch zunächst noch keine Taten gefolgt sind, so ist damit doch die verfassungsrechtliche Tendenz der protestantischen Kirche, die auf staatsrechtlichem Gebiete ihre Analogien hatte, gekennzeichnet.

So kam es denn nach harten Kämpfen für den Westen der altpreussischen Landeskirche zu der unter dem 5. März 1835 bestätigten Kirchenordnung für die Rheinprovinz und Westfalen. Durch diese Kirchenordnung wurde ein gemischtes Verfassungssystem eingeführt, in dem konsistoriale mit presbyterialen und synodalen Einrichtungen verbunden wurden. Ausgangspunkt ist die Presbyterial-Synodalverfassung, die aber beschränkt ist durch konsistoriale Elemente.

Jn den Gemeinden blieb das von den Mitgliedern gewählte Presbyterium bestehen. Neu geschaffen wurde das Jnstitut der sogenannten grösseren Gemeinde-Repräsentation.

Calvin hatte die Einrichtung eines ständigen kirchlichen Kollegiums neben dem Prebyterium ausdrücklich verworfen;[1]) er hatte nur für besondere wichtige Fälle die Hinzuziehung erfahrener Männer mit beratender Stimme für zulässig erklärt. Auch in den jülich-clevischen Landen kannte man bisher als kollegialen Leitungskörper der Gemeinde nur das Presbyterium. Deshalb wurde auch mit Recht die grössere Gemeinderepräsentation als eine der geschichtlichen Entwicklung der Presbyterialverfassung fremdartige Neuerung empfunden. Jm Laufe der Zeit bürgerte sich aber die Schöpfung gut ein und erfreut sich heute namentlich in grösseren Gemeinden als eine an die konstituionellen Volksvertretungen erinnernde Beteiligung der Gemeinde an den Massnahmen des verwaltenden Presbyteriums besonderer Beliebtheit.[2])

Die Mitglieder der grösseren Vertretung werden durch allgemeine Wahl mit geheimer Abstimmung gewählt.

Während das Presbyterium die gesamte Leitung der Gemeinde in Händen hat und deshalb in seinem Aufgabenkreis grundsätzlich unbeschränkt ist, steht der grösseren Vertretung nur ein in der Kirchenordnung genau umgrenztes Wirkungsfeld zu.

Genau umgekehrt gestaltete sich die Entwicklung der Kirchengemeinden in den übrigen, d. h. also den östlichen Teilen der

---

[1]) Lüttgert a. a. O. S. 283.
[2]) Lüttgert a. a. O. S. 286.

evangelischen Kirche der altpreussischen Union.[1]) Jm Jahre 1539 trat der Kurfürst Joachim ll. zur lutherschen Lehre über und führte in seinem Lande die Konsistorialverfassung ein. Zwei Konsistorien regierten als landesherrliche Kirchenbehörden; ihnen gleichgestellt waren zwei Generalsuperintendenten, denen wiederum eine Anzahl von Geistlichen als Jnspektoren (Superintendenten) untergeordnet waren.

Für die verfassungsrechtliche Stellung der Einzelgemeinde ergab sich damit der oben unter § 1 über die luthersche Gemeinde im allgemeinen geschilderte Zustand mit dem Ergebnis, dass sie analog der Parochie in der katholischen Kirche von oben herab geleitete und regierte, rechtlich unselbständige Verwaltungsbezirke blieben.

Auf die Geschichte der Gemeinden innerhalb der einzelnen im Laufe der Jahrhunderte von Preussen erworbenen Gebietsteile braucht hier des näheren nicht eingegangen zu werden. Jhr Schicksal war für lange Zeit im wesentlichen überall durch die Tatsache des landesherrlichen Kirchenregiments verbunden mit der Konsistorialverfassung bestimmt.

Eine Ausnahme hiervon bildeten die Gemeinden der sogenannten französisch-reformierten Kirche in Preussen. Als nach Aufhebung des Edikt von Nantes 1685 die Reformierten aus Frankreich und bald darauf aus Savoyen vertrieben wurden, öffnete diesen Flüchtlingen der Grosse Kurfürst die Tore seines Landes und sicherte ihnen Schutz gegen Verfolgungen und vor allem freie Kultus- und Religionsausübung in ihrer Muttersprache zu. Jhre kirchliche Verfassung wurde geregelt durch die Deklaration vom 7. Dezember 1689. Danach sollte fortan in den in Brandenburg gestifteten französischen Kirchen die Diszipline ecclestastique, eine getreu nach der Lehre Calvins völllig presbyterial-synodal aufgebaute Kirchenordnung, im Namen des Landesherrn gehandhabt werden.

Freilich war die Uebernahme dieser Kirchenverfassung in die brandenburgisch-preussischen Lande mit weitgehenden Aenderungen zugunsten des Konsistorialismus verknüpft, es wurden z. B. die Synoden abgeschafft und durch landesherrliche Behörden ersetzt. Jedoch blieb für die Einzelgemeinde die presbyteriale Ordnung mit dem Konsistorium, der freien Ausübung der Kirchenzucht und der selbständigen Vermögensverwaltung, unberührt.[2]) Somit ergab sich der eigenartige Zustand, dass mitten im Herzen einer streng konsi-

---

[1]) Schoen, Kirchenrecht 1 S. 11 ff.
[2]) Schoen, Kirchenrecht 1 S. 22.

storial verwalteten und verfassten Kirche Gemeinden nach altreformierten Grundsätzen sich bildeten.

Eine spezielle Regelung erfuhr im Jahre 1791 die Berliner französisch-reformierte Gemeinde. Ihre Einrichtungen wurden ein Muster für sämtliche übrigen französisch-reformierten Gemeinden Preussens.[1])

So waren zwar die äusseren Bedingungen für die Entwicklung eines starken Eigenlebens in rechtlicher Hinsicht für diese Gemeinden in etwa erfüllt; dennoch aber war es naturgemäss, dass sie es wegen ihrer starken Jsolierung zu einer wirklichen Blüte nirgends bringen konnten.

Dasselbe Schicksal erlitten auch die Gemeinden der freilich an Seelenzahl viel geringeren deutsch-reformierten Kirche, die im Anschluss an den im Jahre 1613 erfolgten Uebertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zur reformierten Lehre entstanden war. Die ursprünglich geschaffene Synodalverfassung wurde alsbald ein Opfer des landesherrlichen Kirchenregiments. Den Gemeinden blieb zwar, ebenso wie den französisch-reformierten, ihre presbyteriale Ordnung erhalten. Jedoch war auch ihnen eine Weiterentwicklung zur Blüte nicht beschieden.[2])

Ein allmählicher Umschwung zugunsten des Gemeindeprinzips vollzog sich in den östlichen Provinzen erst unter dem Einfluss des Kollegialismus und Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert. War die Kirche unter der Aegide des das landesherrliche Kirchenregiment wissenschaftlich begründenden Territorialismus zu einer Staatsanstalt geworden, bei der die Staatsraison den obersten Leitstern bildete, und deren Behörden denen des Staates konform erklärt und darum in den Jahren 1808 bis 1817 einfach aufgehoben wurden, so brach sich unter der Vermittlung des Kollegialismus langsam die Anschauung Bahn, dass jede Konfessionskirche ein, sei es staatlich privilegierter, sei es nicht privilegierter Verein sei, so dass der Staat in den Kirchengesellschaften mehrere mit relativer Selbständigkeit lebende staatlich beaufsichtigte Gemeinwesen vor sich habe.[3]) Jhre ersten Vorläufer hatten diese kirchenpolitischen Gedanken schon im 17. Jahrhundert gehabt.

Das landesherrliche Kirchenregiment wird nicht mehr als ein Bestandteil der Staatsgewalt, sondern als historisches Annexum derselben betrachtet; es ist ein innerkirchliches Amt, welches dem

---

[1]) Schoen, Kirchenrecht Bd. 1, S. 22, Anm. 4.

[2]) v. Mühler, Geschichte der evang. Kirch. Verf. in d. Mark Brandenburg S. 227; Schoen, Kirchenrecht 1. Bd. S. 24.

[3]) Sehling, Art. Kirchl. Gemeinde.

Landesherrn nur geschichtlich zugeteilt ist.[1]) Der Grundsatz des Territorialismus, dass der Landesherr nur den allein richtigen Gottesdienst in seinem Lande dulden dürfe, wird fallen gelassen zugunsten eines allgemeinen konfessionellen Toleranzprinzips. Dieses Prinzip fand seinen Ausdruck in dem Wöllner'schen Religionsedikt vom 9. Juli 1788, wo zum ersten Male ausdrücklich die katholische Kirche für die ganze Monarchie der evangelischen gleichgestellt wird und somit der evangelischen Kirche ihr Charakteer als ausschliessliche Landeskirche entzogen wird.

Freilich hat die geschilderte Entwicklung keineswegs einen alsbaldigen Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments zur Folge gehabt. Das konnte sie auch nicht. Unverkennbar waren aber wesentliche Voraussetzungen für eine Verselbständigung der Kirche gegeben.

Einen Abschnitt in dieser Entwicklung brachte dann die staatliche Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, die in ihrem Artikel 15 den schon im § 12 der Verfassung von 1848 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Selbständigkeit der Kirche in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten aussprach. In Verfolg dieses Grundsatzes wurde durch Erlass vom 29. Juni 1850 der evangelische Oberkirchenrat als von der Staatsgewalt völlig unabhängige oberste kirchliche Behörde geschaffen.

Doch blieb das Summepiscopat des Landesherrn bestehen; es bildet nach wie vor das rechtliche Fundament der evangelischen Landeskirche. Im Gegensatz zu früher wurde es aber nicht als ein Ausfluss der Staatsgewalt, sondern der von der Staatsgewalt wesentlich verschiedenen Kirchengewalt angesehen, deren Uebergang auf den Landesherrn sich nur historisch erklären, aber nicht juristisch begründen liess.[2])

Wie hat sich nun diese kirchenregimentliche Entwicklung auf die Gemeinden der östlichen Provinzen ausgewirkt? — Zur Beantwortung dieser Frage war der obige kurze historische Ueberblick erforderlich.

Man kann in der Geschichte sämtlicher evangelischen deutschen Landeskirchen immer wieder die Erscheinung beobachten, dass in demselben Masse, wie das Band zwischen Staat und Kirche sich lockert, und die Kirchen eine Möglichkeit zur Entfaltung einer

---

[1]) Sehling, Geschichte, S. 44, 45; Friedberg, Lehrbuch, S. 207; Köhler, Lehrbuch, S. 105.

[2]) Schoen, Kirchenrecht, Bd. I, S. 160.

gewissen Selbständigkeit und Eigenlebens erhalten, das Gemeindeprinzip, der Gedanke, dass die Gemeinde die eigentliche Kirche und die Trägerin der Kirchengewalt sei, auf den Plan tritt.

Wie bereits ausgeführt, hatte schon am Anfang des 19. Jahrhunderts Schleiermacher an dem Entwurf einer auf presbyterialen und synodalen Elementen aufgebauten Kirchenordnung gearbeitet, die aber nicht Wirklichkeit wurde. Die erste gesetzliche Anerkennung und Formulierung fanden die presbyterialen Verfassungselemente in den östlichen Provinzen durch die Kabinettsordre vom 27. Mai 1816[1]). Durch ein Ministerial-Reskript vom 2. Januar 1817, das auf der genannten Ordre fusste, wurde dann die Errichtung von Presbyterien oder Kirchenkollegien angeordnet. Diese Presbyterien sollten sich zusammensetzen aus dem Pfarrer, dem Patron, falls ein solcher vorhanden war, und einigen Repräsentanten, die für besondere Fälle ernannt wurden.

Der Aufgabenkreis der Presbyterien beschränkte sich nicht wie bei den Kirchenkollegien des Allgemeinen Landrechts[2]) auf die Verwaltung der äusseren Rechte der Kirchengesellschaft, der sogenannten Externa, vielmehr sollte in jeder Beziehung das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrgenommen werden. Doch blieb die Neuschöpfung nur ein ganz schwacher Ansatz. Die nicht geistlichen Gemeindevertreter waren bei weitem noch keine Aeltesten im rheinisch-westfälischen Sinne. Von selbständigen Gemeinden konnte noch keine Rede sein. Zudem erwiesen sich die Presbyterien meist auch nicht als lebensfähig, indem sie, ohne miteinander in Verbindung getreten zu sein, in ihrer isolierten Stellung allmählich wieder in Wegfall kamen.

Ein kleiner Schritt vorwärts in der Reformbewegung wurde dann durch den Allerhöchsten Erlass betreffend die „Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen" vom 29. Juni 1850 getan. Hierin wurde die Wahl eines Gemeindekirchenrats vorgesehen, aber nur aus einer bindenden Vorschlagsliste, die vom Pastor und Patron aufgestellt wurde. Der Ausdruck Presbyterium wurde vermieden, weil nach Ansicht des Oberkirchenrats den Landgemeinden der östlichen Provinzen dieser Ausdruck fremd sei und auch bei den luthersch gerichteten eine ungünstige Aufnahme finden würde.[3]) Eine grössere Gemeindevertretung war nicht vorgesehen, sondern die Wahl ausserordentlicher Repräsentanten beibehalten. Kern und Mittelpunkt der

---

[1]) v. Mühler, a. a. O., S. 326 ff.; Schoen I. Bd., S. 80 ff.
[2]) ALR. II, §§ 156/159.
[3]) Heppe, a. a. O., S. 108.

Gemeindeverfassung blieb immer noch das geistliche Amt. Wenn darum die „Grundzüge" sich auch in wesentlichen Punkten den Bestimmungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung anschlossen, so können sie dennoch bei einem Vergleich mit dieser nur als ein mangelhafter Versuch gewertet werden.

Die Stimmen der Zeit lehrten aber auch, dass die Entwicklung hier im Osten für eine selbsttätige Gemeindeverfassung noch nicht voll und ganz reif war. So lassen die lutherisch-konfessionell gerichteten Kreise aus den Grundzügen eine ungebührliche Beeinträchtigung des geistlichen Amts und eine Demokratisierung der Gemeinden heraus. Andere freilich erklärten sich aus dem entgegengesetzten Grunde gegen die Gemeindeorganisation. Sie fanden gerade darin, dass das geistliche Amt als Kern- und Mittelpunkt der Gemeindeverfassung bezeichnet war, eine Verletzung des Prinzips der Reformation und eine Annäherung an die Lehre und die Einrichtungen der römischen Kirche.

So kam es, dass die Gemeinden, denen die Annahme der Grundzüge freigestellt war, sich grösstenteils ablehnend verhielten. Die Grundzüge fanden darum nur in sehr beschränktem Masse Eingang, am meisten in den Provinzen Preussen, Sachsen und Schlesien ,am wenigsten in Pommern, Brandenburg und Posen.[1])

Ein frischerer Zug in die Verfassungsentwicklung kam dann wieder mit dem Erlass des Regenten vom 27. Februar 1860, indem die Bestellung von Gemeindekirchenräten allgemein befohlen wurde, nachdem dieselbe Anordnung für die Provinz Preussen bereits im Jahre 1858 getroffen war.

Die neu eingerichteten Gemeindekirchenräte unterschieden sich von den bisherigen Kirchenvorständen namentlich dadurch, dass sie eine grössere Anzahl von Mitgliedern enthielten und dass deren Ernennungen nicht ausschliesslich von dem Patronate ausgingen, sondern eine Mitwirkung der selbständigen unbescholtenen Hausväter stattfinden sollte.

Bemerkenswert ist, dass in der genannten Ordre die Ausdrücke „Presbyterium" und „Kirchenälteste" wieder verwandt und somit in den Sprachgebrauch ausdrücklich aufgenommen wurden. Auch wurde der repräsentative Charakter zum Ausdruck gebracht. So wird die Pflicht der Aeltesten, eine Vertretung der Gemeinde zu sein, in ihren verschiedenen Beziehungen, nach innen und nach aussen, oben und unten, zu den kirchlichen Behörden, und zu dem geistlichen Amte, in einem Erlasse des Oberkirchenrats vom 11. Juli 1860 besonders hervorgehoben.[2])

[1]) Heppe a. a. O. S. 109.
[2]) Heppe a. a. O. S. 111/12.

Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens verblieb aber den in den Gemeindekirchenräten aufgenommenen Kirchenvorvorstehern, die regelmässig vom Patronate ernannt wurden. Die Verbindung der Kirchenvorstände und der Gemeindekirchenräte war darum nur eine äusserliche, und es ergab sich daraus ein Dualismus, der hemmend wirkte.[1])

Dieser Dualismus wurde beseitigt durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die östlichen Provinzen. Danach sollen die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzliche nSchranken durch ihre Organe selbst verwalten.[2])

Die Organe sind der Gemeindekirchenrat und die Gemeindevertretung ,letztere allerdings nur, soweit die Seelenzahl der Gemeinde mindestens 500 beträgt.

Der Gemeindekirchenrat hat die Aufgabe,[3]) den Pfarrer in seiner Arbeit am sittlichen und religiösen Aufbau der Gemeinde zu unterstützen, die Gemeinde in ihren inneren und äusseren Angelegenheiten, auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen zu vertreten und das Kirchenvermögen zu verwalten . Jn wichtigen Fällen, welche sich insbesondére auf die Vermögensverwaltung beziehen.[4]) ist die Gemeindevertretung heranzuziehen. Jhre Rechte werden in kleineren Gemeinden durch die Gemeindeversammlung wahrgenommen. Die Bestellung ausserordentlicher Repräsentanten ist in Wegfall gekommen.

Stimmte so die neue Gemeindeverfassung der östlichen Provinzen auch in ihren Grundzügen und vielen Einzelheiten mit der westlichen Kirchenordnung überein, so wird sie aber an Weitherzigvon der letzteren übertroffen .Das auf dem Boden lutherischen Konfessionalismus erwachsene und in die gesamte Kirchenverfassung eingebaute obrigkeitliche Verwaltungssystem machte sich im Vergleich zum Westen stärker geltend.

---

[1]) Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch l, S. 539, Anm. 8
[2]) § 1 Kirchengemeinde- und Synodalordnung.
[3]) § 13 ff. Kirchengemeinde- und Synodalordnung.
[4]) § 31 Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

II. Kapitel:

Die Gemeinde der evangelischen Kirche altpreußischen Union nach heutigem Recht.

§ 3. Der Gemeindebegriff.

Wenn wir nun im folgenden uns mit dem Begriff der Gemeinde nach der neuen Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche der altpreussischen Union beschäftigen und die Frage zu lösen versuchen, was man unter einer Gemeinde zu verstehen hat, so muss man hier, ebenso wie bei dem Begriff der Kirche, einen Unterschied zwischen der religiösen und der juristischen Seite des Begriffs machen.[1]) Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung für den Begriff der Kirche bringt neuerdings der Erzbischof Söderblom[2]) von Upsala schön zum Ausdruck, wenn er sagt: „Verkörperung ist der Kirche notwendig, aber ihr Leben kommt vom Geist." Das soll heissen, die Kirche muss nach aussen hin unter einem sichtbaren ,sinnlich wahrnehmbaren Gewande auftreten, während der eigentliche Kern ihres Wesens auf übersinnlichen, religiösem Gebiete liegt.[3])

a) Der religiöse Begriff.

Ueber den religiösen Begriff der Gemeinde gibt uns die Verfassungsurkunde keine spezielle Erklärung. Sie spricht zwar im dritten Absatz des Art. 4 von der Gemeinde als einer Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit, die entsprechend dem reformatorischen Grundsatze vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen den Beruf habe, evangelischen Glauben und

---

[1]) Bredt, Kirchenrecht, Bd. II, S. 751; bezüglich der Kirche siehe für viele andere auch Sehling, Kirchenrecht, Bd. I, S. 1; Bredt a. a. O. II., S. 694; Bd. III, S. 61.

[2]) zit bei Bredt, a. a. O. Bd. II, S. 694.

[3]) Sohm, Kirchenrecht, Bd. I, S. 699; Rieker, Zur Neugestaltung, S. 29/30.

christliches Leben zu wecken und zu pflegen; doch soll hiermit, wie auch aus den Materialien zu dieser Bestimmung erhellt, weniger eine genaue Formulierung des religiösen Begriffs der Gemeinde gegeben sein, als vielmehr der Aufgabenkreis der Gemeinde in religiöser Hinsicht umschrieben werden. Eine präzise Definition des religiösen Gemeindebegriffs konnte und durfte m. E. auch die Verfassungsurkunde nicht aufnehmen; denn damit würde sie eine juristisch garnicht fassbare, ihrem Wesen nach rein theologisch dogmatische Streitfrage in diesem oder jenem Sinne autoritativ entschieden haben, ein Unternehmen, das mit wahrhaft evangelischem Geiste nicht vereinbar gewesen wäre.

Jn dem ganzen Komplex der Bestimmungen über die Gemeinde, insbesondere in dem schon erwähnten Absatz 3 des Art. 4 hat aber selbstverständlich eine gewisse religiöse Anschauung über das Wesen der Gemeinde ihren Niederschlag gefunden. Die Untersuchung und Erörterung dieser Frage gehört aber, wie schon angedeutet, in das Gebiet theologischer Wissenschaft und kann deshalb im Rahmen dieser Arbeit keinen Platz finden.

b) Der juristische Begriff.

Wir haben uns vielmehr zu befassen mit dem juristischen Begriff der Gemeinde; und hier kommt uns die Verfassungsurkunde zur Hilfe, indem sie im Art. 2 von den Gemeinden aussagt, dass sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Mit dieser Bestimmung scheint die Verfassung den Bereich ihrer materiellen Gesetzgebungskompetenz überschritten zu haben; denn als eine kirchliche Verfassungsurkunde kann sie naturgemäss nur innerkirchliches Recht zum Gegenstand ihrer Regelung machen. Wenn sie aber die Gemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nennt, so kennzeichnet sie damit die Stellung der Gemeinde im staatlichen Rechtsleben und legt ihr eine Rechtsposition bei, die nur der Staat verleihen kann. Es muss deshalb, wenn der Art. 2 praktischen Wert haben soll, der Staat in irgend einer Form der kirchlichen Verfassung die Ermächtigung zu einer solchen Bestimmung gegeben haben, so dass in der Verfassung nur kundgetan wird, dass die Kirche von einem, ihr vom Staat verliehenen Rechte Gebrauch machen will.

Jn Wirklichkeit haben wir auch den Art. 2 der Verfassung uns so zu erklären. Er soll lediglich die Folgerung aus dem in Art .137 Abs. V der Reichsverfassung gewährleisteten Grundrechte der Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechtes feststellen.[1])

---

[1]) So Abg. Kahl, Verhandl. S. 669.

Aber auch mit diesem Ergebnis sind wir noch keineswegs am Ziel. Die Reichsverfassung bestimmt nämlich in dem genannten Art. 137 Abs. V. nicht etwa eindeutig, dass die preussische Landeskirche mit ihren Gemeinden etc. Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben sollen, sie sichert vielmehr den Fortbestand dieser Eigenschaft ganz allgemein den Religionsgesellschaften zu, und diesen nur dann, soweit sie solche bisher waren. Es ist demnach zu untersuchen, ob die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie samt den ihr untergeordneten Verbänden, zu denen auch die Gemeinden zählen, die Rechte einer öffentlichen Körperschaft besessen haben.

Um diese seit alters umstrittene Frage[1]) beantworten zu können, haben wir uns zunächst kurz mit dem Begriff einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft überhaupt zu befassen; wir müssen zu ergründen suchen, was man unter einem solchen Rechtsinstitut zu verstehen hat, worin vor allem die Unterscheidungsmerkmale zu der juristischen Person des privaten Rechtes zu erblicken sind.

Wenn die Reichsverfassung in dem erwähnten Art. 137 Abs. V von den Religionsgesellschaften als „Körperschaften des öffentlichen Rechts" spricht, so operiert sie hier mit einem Begriff, der bisher im Reichsrechte noch nicht näher umschrieben ist.[2]) So hat z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch es grundsätzlich vermieden, den Begriff der juristischen Personen, sowohl des privaten wie des öffentlichen Rechts, irgendwie zu formulieren,[3]) noch hat es zu ihrer Abgrenzung von einander wesentlich beigetragen. Aus den Ausführungen des Berichterstatters zu Art .137 Abs. V RV. gehet hervor, dass man eine Definition des Begriffs der öffentlichen Körperschaft von Reichswegen garnicht für möglich gehalten hat, und zwar deshalb nicht, weil „diese Qualität der öffentlichen Korporation erst in den Landesgesetzen ihre Ausprägung findet."[4]) Man ist also offenbar von dem Gedanken ausgegangen, dass „durch die übereinstimmende Gesetzgebung der Einzelstaaten ein einheitlicher Begriff gegeben sei,[5]) und man hat dann diesen Begriff ohne weiteres in das Reichsrecht übertragen, ein Verfahren, das schon des öfteren, beispielsweise durch die Uebernahme des bisher nur landesgesetzlich ausgebildeten Begriffs „Polizei" in die Gewerbe-

---

[1]) Vgl. die weiteren Ausführungen in diesem Paragraphen.
[2]) So auch Bredt, Kirchenrecht II. Bd. 7. Kap. S. 17.
[3]) Freistaedt, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten d. offentl. Rechts, S. 15.
[4]) zit. bei Bredt, Kirchenrecht Bd. II, S. 178, Anm. 1.
[5]) Bredt, Bd. II, S. 178.

ordnung und andere Reichsgesetze angewandt worden ist.[1]) Die oben aufgeworfene Frage nach dem Wesen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beantwortet sich darum nur nach Landesrecht und in diesem Zusammenhange nach preussischem Rechte.

In der Wissenschaft ist die öffentlich-rechtliche Körperschaft zum Gegenstand einer überaus zahlreichen, zum grössten Teil sehr tiefgründigen Bearbeitung gemacht worden, doch ist bis heute keineswegs eine allgemein anerkannte und abschliessende Lösung gefunden worden.[2])

Aus der Fülle der einzelnen Lehrmeinungen lassen sich einige Grundideen herausschälen.

Von einer Anzahl Autoren wird die Ansicht vertreten, es komme bei einer Körperschaft auf die Mittel an, die die Rechtsordnung ihr zur Erreichung ihrer Zwecke verleihe und danach bestimme sich ihr öffentlich-rechtlicher Charakter.

So hält z. B. Jhering das unbeschränkte Recht des Beitritts für das Charakteristikum einer öffentlich-rechtlichen Köreprschaft.[3]) Er geht aus von einer sprachlichen Gleichstellung der Begriffe „öffentlich" und „offen"; eine öffentliche Gesellschaft ist nach ihm daher eine solche, die sich nach aussen öffnet, neuen Mitgliedern den Zutritt verstattet, die Gesellschaft des Privatrechts dagegen schliesst und sperrt sich nach aussen ab. Jhering ist mit Recht entgegengehalten worden,[4]) dass nicht jede öffentliche, d. h. jedem offenstehende Einrichtung z. B. ein Vergnügungslokal, als eine öffentlich-rechtliche Korporation, Stiftung oder Anstalt angesehen werden könne, und dass andererseits nicht jede wirklich öffentliche Einrichtung wie z. B. das öffentliche Amt, jedermann zugänglich und offen ist.

Jm Gegensatz zum Beitrittsrecht sehen andere[5]) das entscheidende Merkmal in dem Beitrittszwang, den diese auf ihre Mitglieder auszuüben imstande sind.

Es soll zugestanden werden, dass die meisten juristischen Personen, denen ein Beitrittszwang verliehen ist, auch öffentlich-rechtlicher Natur sind. Doch, der durchgreifende Wert dieses Kriteriums entfällt, wenn nach den Bestimmungen des positiven Rechts

---

[1]) So Bredt, Kirch. Recht. II, S. 177.

[2]) Es kann hier naturgemäss nur ganz kurz auf die einzelnen Theorien eingegangen werden; es wird verwiesen auf die Zusammenstellung der Lehrmeinungen bei Freistaedt a. a. O., die auch der folgenden Darstellung zugrunde gelegt ist.

[3]) Jhering, Zweck im Recht, 1. Bd., S. 299 ff.

[4]) Freistaedt, a. a. O. S. 21.

[5]) So Eltzbacher, Die Handlungsfähigkeit nach bürgerl. Recht: Bd. I, S. 91 ff.

Körperschaften als öffentliche anerkannt werden, ohne dass zu ihrer Bildung ein Beitrittszwang zur Verfügung steht; dies ist z. B. der Fall bei den freien Jnnungen und den freiwilligen Genossenschaften allmöglicher Art.

Vielfach vertreten wird die Lehre,[1]) es komme auf den Entstehungsakt und die Entstehungsart an .Der öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ursprung bestimme für immer den Charakter der juristischen Person. Gegen diese Ansicht ist überzeugend geltend gemacht worden, dass manche ursprünglich privatrechtlich begründeten Körperschaften im Laufe der Zeiten öffentlich-rechtliche Eigenschaft angenommen haben.[2]) Der Entstehungsakt wird sich auch in vielen Fällen garnicht mehr nachweisen lassen; wir haben oft den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Köreprschaft einfach als historisch gewordene Tatsache hinzunehmen. Aber auch wenn man hierüber hinwegsehen wollte, so muss man m. E. mit Freistaedt sagen, dass der Entstehungsakt zu vorübergehend ist, als dass er der Person dauernd den Stempel öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakters aufdrücken könnte.

Einer gewissen Beliebtheit erfreut sich die sogenannte Privilegierungstheorie,[3]) die den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Körperschaft auf die ihr vom Staate zuerkannte bevorzugte Stellung zurückführt. Sicherlich ist es richtig, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften den privatrechtlichen juristischen Personen gegenüber Vorrechte geniessen. Doch es gibt auch Personenverbände des privaten Rechts, die dieselben Vorrechte geniessen. Es ist eine unrichtige Argumentation, wenn die Privilegierungstheorie sagt, eine Körperschaft ist eine öffentliche, weil sie vom Staate privilegiert ist, gerade umgekehrt, weil sie öffentlich-rechtlicher Natur ist, ist sie vom Staate privilegiert.[4])

Viel Beachtung wenn auch wenig ungeteilte Zustimmung hat Rosin gefunden, der das Wesen einer öffentlichen Korporation darin erblickt, dass sie „kraft öffentlichen Rechts dem Staat zur Erfüllung ihres Zwecks verpflichtet sei."[5]) Seine Lehre wird mit Recht einerseits als eine willkürliche Verengung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Korporation zurückgewiesen. Andererseits wird betont, dass auch Pri-

---

[1]) Crome, System des bürg. Rechts,§ 49, Nr. 1; Hölder, Komm. BGB. § 89 Anm. 1; Enneccerus, Lehrbuch, § 112, Abs. l, § 97.

[2]) Freistaedt a. a. O. S. 22; Oertmann, Komm. BGB. § 89, Anm. 1 d.

[3]) Sie wird vertreten z. B. von Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts, S. 330 ff.

[4]) siehe Freistaedt a. a. O. S. 23.

[5]) Rosin, Recht der öffentl. Genossenschaft, S. 18.

vatvereine dem Staate gegenüber zur Zweckerfüllung verpflichtet seien, da ihnen gemäss § 43 BGB. die Rechtsfähigkeit entzogen werden könne, wenn sie einen der Satzung widersprechenden Zweck verfolge oder durch gesetzwidriges Verhalten das Allgemeinwohl gefährden.[1]) Jellinek,[2]) der ihm im allgemeinen folgt, bemerkt, dass eine genaue Abgrenzung, wo der Verband des Privatrechts aufhöre und der des öffentlichen Rechts beginne, nicht möglich sei.

Eine zweite Kategorie von Schriftstellern[3]) sieht im Gegensatz zu den bisherigen, die das Gewicht auf die Mittel zur Zweckerreichung legten, in einer besonderen Qualifikation des Zweckes selbst das entscheidende Merkmal. Die privaten Körperschaften sollen privaten Jnteressen dienen, die öffentlichen dagegen öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen. Diese Theorie scheitert ohne weiteres an der Tatsache, dass es eine Unzahl von zweifellos privaten Vereinigungen gibt, die aber einen öffentlichen Zweck verfolgen; man denke an die vielen politischen Vereine, an Verschönerungsvereine, an Vereine zur Hebung der Volksbildung u. ähnl.

Endlich wird noch gelehrt, das Wesen der öffentlichen Körperschaft sei in ihrer Einfügung in den Staatsorganismus zu erblicken; die öffentlichen Köreprschaften seien der Staatsordnung als wesentliche Organe eingegliedert.[4]) Gierke, der als Begründer dieser Theorie anzusehen ist, betont, es gebe kein einzelnes Merkmal, an welchem die öffentliche Körperschaft mit Sicherheit zu erkennen sei.[5]) Entscheidend sei vielmehr die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung. Jm übrigen liegt nach seiner Ansicht das Wesen der öffentlichen Körperschaft in der Unterstellung des köreprschaftlichen Sozialrechts unter gleichartige Gesichtspunkte und Normen, wie sie das staatlicheGemeinleben beherrschen, begründet.[6])

Man hat gegen diese Lehre vorgetragen,[7]) dass sie nur auf eine gewisse intimere Beziehung der öffentlichen als der privaten Körperschaften zum Staate hinweise, dass sie aber den Jnhalt dieser Beziehung selbst unaufgeklärt lasse.

---

[1]) Freistaedt, a. a. O. S. 24.
[2]) Jellinek, System d. subj. öff. Rechte, S. 263.
[3]) z. B. O. Mayer, Verw. Recht Bd. II, § 55.
[4]) Anschütz, Preuss. Verf. Urk. Bd. I, S. 300, 312; Oertmann, Komm. BGB. § 89, Anm. 1.
[5]) Dtsch .Privatrecht, S. 620 ff.
[6]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 167.
[7]) Rosin a. a O. S. 2.

Wenn wir nun aus der objektiven Darstellung der verschiedenen wissenschaftlichen Deutung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Lösung unserer Ausgangsfrage, ob die evangelische Gemeinde den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat oder nicht, das Facit ziehen wollen, so sehen wir, dass bei Zugrundelegung dieser oder jener Ansicht wir teils zu einer bejahenden, teils zu einer verneinenden Antwort kommen müssten; trotzdem ist aber, wie später nachgewiesen werden wird, die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der preussischen Landeskirche samt den ihr nachgeordneten Verbänden staatsgesetzlich anerkannt. Rosin, der auf Grund seiner oben geschilderten Theorie von der Zweckerfüllungspflicht die öffentlich-rechtliche Qualität der Kirche leugnet,[1]) führt zur Verteidigung seiner in ihren praktischen Konsequenzen den positiven Gesetzen widersprechenden Lehre aus, dass die fortschreitende Wissenschaft wie allen gesetzlichen Definitionen, so auch diesen mit dem Rechte kritischer Freiheit gegenüberstände. Die Bezeichnung der Kirche und deren nachgeordneten Verbände als öffentliche Korporation in modernen Staatsgesetzen sei heute nur noch als Reminiszenz eines früheren Rechtszustandes zu werten.[2])

Aehnlich argumentiert auch Schoen.[3]) Er hält für die öffentliche Korporation ein besonderes Dienst- und Pflichtverhältnis dem Staate gegenüber für begriffsnotwendig. Zur Zeit des Polizeistaates habe die Kirche als eine nur den staatlichen Zwecken dienende Erziehungsanstalt gegolten. Deshalb seien damals die Kirchen öffentliche Korperationen gewesen. Heute aber, wo sich das Band zwischen Staat und Kirche wesentlich gelockert habe, sei dies nicht mehr der Fall. Die Kirchengesellschaften verrichten heute keine Staatsgeschäfte mehr; daher sind auch die Kirchen und überhaupt alle Religionsgesellschaften staatsrechtlich keine öffentlich-rechtlicher Korporationen.

Kahl[4]) will den kirchlichen Begriff der öffentlichen Körperschaft von dem der weltlichen öffentlichen Körperschaft scheiden und kommt so zu einem Dualismus in der Erscheinungsform der öffentlicher Körperschaft. Wollte man seiner Ansicht folgen, so verlöre die Kennzeichnung der Kirche als öffentliche Körperschaft ihren eigentlichen Sinn. Denn es soll der Kirche ja gerade innerhalb der staatlichen Rechtsordnung ein Platz zugewiesen werden.

---

[1]) Rosin a. a. O. S. 35 ff.
[2]) Rosin a. a. O. S. 39.
[3]) Schoen, Kirchenrecht, Bd. I, S. 171 ff.
[4]) Lehrsystem, S. 332 ff.

Ablehnend spricht sich auch Anschütz[1]) aus, da das nach seiner Ansicht den Charakter einer öffentlichen Korporation entscheidende Kennzeichen der Organschaft im Staate bei den Kirchen nicht mehr vorhanden sei.

Zusammenfassend ist von den gesamten oben behandelten Theorien über den Begriff der öffentlichen Körperschaft folgendes zu sagen: Mehr oder weniger wird von allen Autoren m. E. insofern ein grundlegender Fehler gemacht, als sie, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie mit gesetzlich anerkannten Rechtsauffassungen kollidieren oder nicht, ganz allgemein für das publizistische Wesen einer Körperschaft irgend ein bestimmtes Begriffsmerkmal als unerlässlich statuieren und danach im Einzelfall den öffentlichen Rechtscharakter einer Körperschaft entweder bejahen oder verneinen. Dadurch wird der Anschein erweckt, als sei die gewonnene Definition a priori aufgestellt und nicht lediglich erst ein Produkt der rechtlich gewerteten tatsächlichen Verhältnisse. Und diese tatsächlichen Verhältnisse liegen so, dass die Erscheinungsformen- und -möglichkeiten der öffentlichen Körperschaften kraft gesetzlicher Anordnung so mannigfacher Art sind, dass, wie Gierke mit Recht ausführt, bei den verschiedenen Körperschaftsgattungen je nach ihrer staatlichen Wertung die einzelnen Rechtssteigerungen in sehr ungleichem Masse vollzogen werden. Wenn darum eine Begriffsbestimmung für einen Teil der öffentlichen Körperschaften passt und die einzelnen Deduktionen, auf diese angewandt, noch so überzeugend sind, so heisst es dennoch den Dingen Gewalt antun, wenn der andere Teil, der sich in das gewonnene Rechtsbild nicht einfügt, kurzerhand aus der Kategorie der öffentlichen Gemeinwesen ausgeschlossen wird, ohne dass dafür positive Gründe im Gesetz vorhanden sind. So kann die erwähnte Tatsache, dass heute noch staatsgesetzlich die Kirchen den öffentlichen Verbänden zugezählt werden, nicht einfach, wie Rosin und Schoen es tun, mit dem Einwand des Anachronismus abgetan werden. Wesentlich näher liegt der Schluss, dass eine Theorie, die so gewaltige Organisationen, wie die Kirchen, in Gegensatz zu der allgemeinen Rechtsübung aus der Reihe der öffentlichen Verbände ausschliesst, nicht erschöpfend sein kann; deshalb gibt es, um dieses nochmals zu betonen, nicht ein einzelnes Merkmal, an welchem die öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sicherheit erkannt werden könnte. Ja, wir können noch weiter gehen.

In den Beratungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung zu Art. 137 Abs. V der RV. hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass eine allgemein gültige, präzise

---

[1]) Anschütz, Komm. Preuss. Verf. Urkunde, S. 300 ff.

Definition der öffentlichen Körperschaft wegen der Vielseitigkeit des Begriffs nicht möglich sei. Als Ergebnis der Kommissionsverhandlungen über den Sinn und Begriff der öffentlichen Körperschaft hebt er hervor, dass jede öffentliche Körperschaft als solche eine besondere Bedeutung für die Oeffentlichkeit, für das staatliche und gesellschaftliche Leben besitzen müsse, und dass sie aus diesem Grunde auch eine besondere Berücksichtigung im staatlichen Recht beanspruchen könne. Diese Formulierung ist inhaltlich sicherlich nicht falsch, dafür aber so weit, dass ihr im Einzelfall ein praktischer Wert kaum beizumessen ist.

Wir kommen darum m. E. notgedrungen zu dem Ergebnis, dass auf die Frage, in welcher Weise sich die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Körperschaft äussert, eine einheitliche Antwort überhaupt nicht zu geben ist.

Deshalb kann die Feststellung, ob eine Körperschaft publizistischen Charakter hat, nicht durch den Versuch ihrer Subsumtion unter eine allgemein gültige Begriffsformulierung getroffen werden; vielmehr muss jede Körperschaft, deren rechtliche Stellung im Staate untersucht werden soll, ganz abgesondert für sich allein betrachtet und durch Ergründung der in der Rechtsordnung über ihr Wesen zum Ausdruck gebrachten Gesamtauffassung die Lösung gefunden werden.

Bezüglich der Rechtsposition der Gemeinden der preussischen Landeskirche geht nun die in der preussischen Gesetzgebung ausgeprägte Auffassung ohne Zweifel dahin, dass sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Zwar lässt sich ein genauer Zeitpunkt, oder ein Ereignis, an dem die Gemeinden die öffentlichen Korporationsrechte hätten verliehen bekommen, heute nicht mehr nachweisen. Bredt[1]) stellt fest, dass in dem Masse, wie im absoluten Fürstenstaate der Gedanke einer öffentlich-rechtlichen Korporation sich durchsetzte, er sich auch sofort auf die Gemeinden bezogen habe. Ja, er ist der Ansicht, dass der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sich mit an den evangelischen Gemeinden herangebildet habe.

Die nachweislich erste formale gesetzliche Anerkennung als privilegierte Korporation haben die Gemeinden dann im Allgemeinen Landrecht (II, 11 § 17) gefunden; zu den vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften zählen u. a. auch die „protestantischen", d. h. die lutherischen, deutsch-reformierten und französischen Gemeinden.[2])

---

[1]) a. a. O. II, S. 193.
[2]) Bredt a. a. O. II, S. 194.

Fast ein Jahrhundert später ist diese Anerkennung dann wiederholt in den die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1874 und General-Synodalordnung von 1876 bestätigenden Staatsgesetzen vom 25. Mai 1874 und 28. Mai 1894.[1]) Auch aus jüngster Zeit nach dem staatlichen Umsturz des Jahres 1918 haben wir diesbezügliche Aeusserungen des staatlichen Gesetzgebers. So wird in der Begründung des die drei Kirchenegesetze vom 19. Juni 1920 begleitenden Staatsgesetzes von der Staatsregierung u. a. wörtlich ausgeführt: „Die evangelischen Kirchengemeinden, wie auch die evangelischen Landeskirchen sind Köreprschaften des öffentlichen Rechts. Nach Art. 137 Abs. VRV. bleiben sie es".[2]) Eine die Frage nach der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Gemeinden bejahende Antwort est m. E. auch in den Bestimmungen des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen vom 8. April 1924 zu erblicken; so z. B. in dem Art. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. ll, worin der Staat die Rechtsgültigkeit derjenigen kirchlichen Verfassungsbestimmungen anerkennt, durch die die Gemeinden im wesetlichen zu öffentlich-rechtllichen Körperschaften qualifiziert werden.

Als Resultat unserer Untersuchung über den juristischen Begriff der Gemeinde können wir somit feststellen, dass sie eine Korporation des öffentlichen Rechtes ist.

Worin kommt nun der öffentlich-rechtliche Charakter der Gemeinde zum Ausdruck, oder besser, in welchen Punkten unterscheidet sich die Gemeinde von allgemein rechtsfähigen Vereinen?

Diese Feststellung ist deshalb notwendig, weil wir irgendwelche, für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften geltenden und damit auch für die Gemeinden gültigen Begriffsmerkmale nicht aufstellen konnten.

Bredt[3]) findet bei einem Vergleich zwischen der Gesamtkirche und dem Verein des bürgerlichen Rechts vier wesentliche Unterscheidungsmerkmale, die wir als solche analog auch auf das Verhältnis der Gemeinde zum Verein übernehmen können.

Zum ersten handelt es sich um die unterschiedliche Art des Mitgliedschaftserwerbs. Während bei der Gemeinde der einzelne in die Körperschaft hineingeboren wird,[4]) ist bei dem Verein durchweg ein besonderer Beitritt erforderlich. Freilich ist vom Standpunkt des inneren Kirchenrechts aus hinsichtlich des Hineinge-

---

[1]) Bredt a. a. O. ll S. S. 195 und 213.
[2]) zit. bei Bredt ll S. 212/213.
[3]) a. a. O. Bd. ll S. 185 ff.
[4]) vgl. unten § 7

borenwerdens in die Gemeinde insofern eine Einschränkung zu machen, als für den einzelnen der Begriff der öffentlichen Körperschaft erst durch die Taufe in Anwendung gebracht wird; denn Ungetaufte sind nicht Mitglieder der Kirche.[1]) Die Taufe aber hat ohne weiteres auch den Erwerb der Gemeindemitgliedschaft im Gefolge. Doch wie erwähnt, gilt dies nur für das innere Kirchenrecht. Der Staat hat die Taufe nicht als ein Essentiale für die Gemeindemitgliedschaft aufgestellt, weder im Kirchenaustrittsgesetz, noch im Bezug auf die Steuern. Er geht in praxi nur deshalb mit der Kirche konform, weil die Kirche bezw. die Gemeinde aus eigenem Rechte darauf verzichtet hat, Ungetaufte für sich in Anspruch zu nehmen.

Einen gewaltigen Stoss erlitten hat das Prinzip des, wenn man so sagen darf, Jpsoiure-Erwerbs der Gemeindemitgliedschaft durch die Möglichkeit des willkürlichen Austritts seitens des einzelnen Mitgliedes. Mit Recht bemerkt Bred a. a. O., dass hierdurch eine tiefe Kluft geschaffen ist zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde. Sie sind zwar beide Köreprschaften des kirchlichen Gemeinde. Sie sind zwar beide Körperschaften des man zum Unterschied von der kirchlichen nicht austreten; d. h. man kann nicht seinen Wohnsitz beibehalten und trotzdem nach seinem Belieben ausscheiden. Das ist aber nach dem Kirchenaustrittsgesetz bei der kirchlichen Gemeinde möglich, und es est deshalb dieses Gesetz als die einschneidendste Massnahme, welche je für die Kirche getroffen ist, beeizchnet worden. Trotzdem aber bleibt das Prinzip des Jpsojure-Erwerbs der Gemeindemitgliedschaft, in dem man vielleicht nicht zu Unrecht den letzten Rest des Grundsatzes: cuius regio, eius religio gesehen hat, als ein den öffentlichen Charakter der Kirchengemeinde im Gegensatz zum Verein kennzeichnendes Merkmal bestehen.

Ein weiterer sehr wesentlicher Unterschied ist darin zu erblicken, dass die Gemeinde von ihren Mitgliedern nicht wie der Verein Beiträge einzieht, sondern Steuern erheben kann. Die Steuern tragen überhaupt schon durch die Art und Weise ihrer Erhebung, wie auch durch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Falle der Streitigkeit den Charakter öffentlich-rechtlicher Abgaben. Der juristische Gegensatz zu den Beiträgen zeigt sich am deutlichsten im Falle der Nichtzahlung. Sollen die Vereinsbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, so muss zunächst in einem Zivilprozessverfahren ein rechtskräftiges Urteil erwirkt werden. Anders bei den Steuern. Hier sind die Rollen des Beklagten und des Klägers vertauscht; denn bereits

---

[1]) vgl. Kirchengesetz v. 30. Juli 1880 § 13.

durch die Veranlagung der Steuern ist ein vollstreckbarer Titel begründet, es sei denn, dass der einzelne seinerseits Rechtsmittel einlegt und die Forderung bestreitet.

Drittens ist hier auch noch die unterschiedliche Stellung der ausführenden Organe des Vereins und der Gemeinde zu erwähnen. Der Verein kann eine Person nur im Wege eines Vertrages auf Grund des bürgerlichen Rechts anstellen. Die Gemeinde dagegen kann auch anstellen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.[1])

Viertens haben die Organe der Gemeinde z. B. der Gemeindekirchenrat, in gewisser Beziehung die Stellung einer öffentlichen Behörde. Näheres hierüber ist im § 9 b) ausgeführt.

Naturgemäss sind die Kirchengemeinden als Träger eines Vermögens auch Korporation des privaten Rechts. Das bedeutet u. a., dass sie Rechtsfähigkeit besitzen, auf ihren Namen Eigentum erwerben und grundbuchmässig eingetragen werden können, dass sie klagen und verklagt werden können. So können Verbindlichkeiten eingehen, für die nur das Vermögen der Gemeinde und nicht das der ihr zugehörigen Jndividuen haftet.

§ 4. Die Gemeinde als Ganzes und im Verhältnis zur Gesamtkirche.

Will man über die Gemeinde als Ganzes etwas Grundsätzliches finden und sagen, so darf man, um zu einem richtigen Ergebnis zu kommen, sie nicht als ein für sich allein dastehendes und lebendes Gebilde betrachten; ihre allgemeine Bedeutung wird uns vielmehr erst dann recht klar, wenn wir sie zu der Gesamtkirche in Beziehung bringen und ihr Verhältnis hierzu festlegen. Diesem Gedanken hat auch die Verfassungsurkunde Rechnung getragen, in dem sie im Art. 4 Abs. 1 den Satz aufstellt: „Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf."

Mit diesen knappen Worten ist die grundsätzliche Bedeutung der Gemeinde und zugleich auch das grundlegende konstruktive Prinzip für den Bau der Gesamtkirche verfassungsmässig festgelegt, welches lautet: Die evangelische Kirche ist eine Gemeindekirche.[2])

Damit ist zunächst einmal der Gegensatz zu einer Pastoren- oder Behördenkirche deutlich zum Ausdruck gebracht. Wie die katholische Kirche ihr konstruktives Element im Klerus, der zu-

---

[1]) Vgl. Art. 54—59 Verf. Urkunde.
[2]) Wolff, Verf. Urkunde S. 42; Lüttgert, Verf. Urkunde S. 34.

gleich Behörde ist, sieht,[1]) so ist für die evangelische Kirche die Gemeinde das kirchenbildende Element. Sie ist gewissermassen die Keimzelle, aus der die Gesamtkirche herauswächst. Deshalb sieht die Kirche ihre Mitglieder nicht in ihrer Vereinzelung, sie lehnt es ab, „das Kirchenvolk zu atomisieren"[2]); vielmehr sieht sie ihre Mitglieder in Gsetalt einer Gemeinschaft, nämlich der Gemeinde. Die Kirche setzt sich eben nicht aus Einzelindividuen zusammen, sondern aus Gemeinden.[3])

Darin liegt ein fundamentaler Unterschied zur verfassungsrechtlichen Struktur staatlicher Gemeinwesen. Unsere Reichsverfassung kennt keine Bestimmung, die etwa heisst: Das Reich baut sich aus den Staaten auf. Ebenso kann man in keinem Verfassungsgesetz irgend eines Landes den Artikel lesen: Der Staat baut sich aus den Gemeinden auf. Die dem Art. 4 Abs. 1 VU entsprechenden staatlichen Verfassungssätze lauten vielmehr: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus",[4]) oder: „Träger der Staatsanwalt ist die Gesamtheit des Volkes".[5]) Hier sind die einzelnen Bausteine, die in ihrer Gesamtheit das geschlossene Ganze, das Reich oder den preussischen Staat bilden, die Einzelindividuen. Deshalb werden folgerichtig die höchsten gesetzgeberischen Körperschaften, wie der Reichstag oder der Landtag durch Urwahlen bestimmt, wodurch der einzelne als unmittelbar staatsbildender Faktor anerkannt wird.

Die evangelische Landeskirche dagegen durfte, wenn sie dem Grundsatz der Gemeindekirche treu bleiben wollte, ihr höchstes gesetzgeberisches Organ, die Generalsynode, niemals durch Urwahlen entstehen lassen.[6]) Denn die Generalsynode ist, wenn man das im Art. 4 Abs. 1 ausgesprochene Prinzip der Gemeindekirche konsequent durchdenkt, nicht eine Vertretung der Gesamtheit der Mitglieder der Landeskirche, des Kirchenvolkes, sondern eine Vertretung der sämtlichen Kirchengemeinden ihres Bezirks, die in ihrer organischen Gesamtheit Träger der Kirchengewalt sind.[7]) Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, dass die Generalsynode nur von Vertretungen der Gemeinden oder der übergeordneten Verbände, jedenfalls nicht von Urwählern bestellt werden durfte. Dieser Ueberlegung hat man sich trotz starker Gegenströmung

---

[1]) Vgl. Wolff VU S. 43.
[2]) Lüttgert VU S. 34.
[3]) Wolff VU S. 42/43.
[4]) RV Art. 1 Abs. II.
[5]) Verf. Urk. d. preuss. Freistaates Art. 2.
[6]) Schwarzlose, Landesherrl. Kirchenregiment S. 91.
[7]) Lüttgert VU S. 26.

zugunsten der Urwahlen[1]) nicht verschliessen können. Die Generalsynode setzt sich heute, abgesehen von einigen ernannten Mitgliedern,[2]) zusammen aus den von der Provinzialsynode gewählten Mitgliedern.[3]) Die Provinzialsynode wiederum besteht in der Hauptsache aus Mitgliedern ,die von den Gemeindekörperschaften gewählt werden.[4])

Der im Art. 4 Abs. 1 aufgestellte Grundsatz der Gemeindekirche ist aber nun nicht so zu verstehen, dass die Gesamtkirche nur die föderative Vereinigung von einer Anzahl Gemeinden, ein durch freien Vertrag entstandenes Gemeinwesen sei, dem die Möglichkeit der Lösung des Vertragsverhältnisses und der Verbandsgemeinschaft jederzeit offenstände. Das widerspräche einmal dem Wesen der Kirche als geschichtlichem Gebilde und würde auch Rechtskonstinuität der Kirche in Frage gestellt haben.[5]) Die Kirche soll nicht eine nur sekundäre Grösse werden und sein. Sie bleibt, wie bisher, als ein über der Gemeinde stehender, die Gemeinden umfassender selbständiger Organismus bestehen. Der Art. 4 Abs. 1 VU. sagt auch nicht etwa aus, dass die Kirche durch den Zusammeenschluss der Gemeinden entstanden sei. Vielmehr heisst es: Die Kirche baut sich aus der Gemeinde auf. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das Wesen der Kirche, soweit sie als Glaubensanstallt gedacht ist, auf grundlegender Stufe durch die Gemeinde dargestellt wird.[6]) Es klingt hier der vom Oberkirchenmit grösster Energie verfochtene Unterschied zwischen der Kirche als einer göttlichen Stiftung und als weltlicher Rechtsorganisation durch.[7])

Doch führt diese scheinbare Einschränkung des Art. 4 Abs. 1 auf den religiös-dogmatischen Begriff der Kirche juristisch nicht zu Schwierigkeiten; sie hat heute nur noch für eine richtige Auslegung der genannten Bestimmung Bedeutung, indem sie z. B., wie gerade erörtert, vor einer Ueberspannung des Gemeindegedankens warnt. Dadurch, dass der Grundsatz der Gemeindekirche als verfassungsrechtlicher Grundsatz festgelegt ist, hat er selbstverständlich auch für die Kirche als weltliches Rechtsinstitut, soweit man diesen Unterschied überhaupt noch machen darf, seine volle

---

[1]) Bericht S. 1390/1411.
[2]) Art. 117 Abs. II, Ziff. 2—6 VU.
[3]) Art. 117 Abs. II Ziff. 1 VU
[4]) Art. 86 Abs. II Ziff 1 VU.
[5]) Wolff, Vergleich und Kritik, S. 18.
[6]) Lüttgert, VU. S. 33.
[7]) Vorlage des E. O. K. R. Jn KGVBl. Nr. 1921, S. 170, 171 und 174.

Bedeutung. Die Kirche als Stiftung Christi ist eine Glaubensgrösse und lässt sich durch Bestimmungen nicht packen. Wenn darum oben die Gemeinde allgemein als kirchenbildendes Element bezeichnet ist, so braucht daran keine Einschränkung gemacht zu werden. Die Gemeinde ist auch für die äussere Kirche das Fundament, wie es sich schon in dem Wahlsystem zur Generalsynode zeigt.

Jst so die Gemeinde für die Gesamtkirche eine Quelle geworden, aus der sie immer wieder ihr Lebenswasser schöpfen kann und der sie ihre Existenz verdankt, so hat die Kirche auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Quelle nicht versiegt. Deshalb bestimmt die Verfassung in Art. 4 Abs. II, dass die Kirche auf allen Stufen ihres Ausbaus der Gemeinde dienen und die in dieser lebendigen Kräfte des Glaubens,der Liebe und der Zucht zusammenfassen soll. Freilich darf dabei nicht vergessen werden, dass nicht das ganze kirchliche Leben sich in den Grenzen der Kirchengemeinde abspielt, dass es auch ein überparochiales Leben gibt, wie z. B. die Theologie, die innere und äussere Mission oder die Vertretung nach aussen usw. Hier hat die Kirche eigene Aufgaben zu erfüllen, da es sich hier um Werte handelt, deren Hüter und Verwalter nicht die Einzelgemeinde, sondern die Gesamtkirche ist.[1]) Jedoch das hauptsächliche Arbeitsfeld der Kirche liegt bei der Gemeinde, müsste es auch liegen ohne die Bestimmung im Art. 4 Abs. II; denn ‚wenn die Kirche der Gemeinde als den „für die Gesamtheit konstitutiven Einzelorganismus"[2]) dient, dann dient sie zugleich auch sich selber.

Der Pflicht der Kirche zum Dienst an der Gemeinde gegenüber steht die Pflicht der Gemeinde selbst zum Dienste an sich selber, zu eigener Arbeit. Die Gemeinde ist nicht nur mehr ein Pflegeobjekt, alle Passivität hat aufgehört; sie ist eine selbst handelnde Gemeinschaft, und zwar ist sie eine Gemeinschaft, deren eigentlicher Zweck und tiefster Sinn die Erfüllung religiös-sittlicher Aufgaben ist. So bestimmt denn auch die Verfassung im dritten Absatz des Art. 4, der, wie schon angedeutet, nur eine grundsätzliche, keine detaillierte Bestimmung enthält, dass jede Gemeinde eine Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit sein soll, und alls solche den Beruf hat, evangelischen Glauben und christliches Leben zu wecken und zu pflegen.

Man kann zweifeln, ob damit der ganze Aufgabenkreis in religiöser Hinsicht umschrieben ist. Viel wichtiger aber ist die Frage, ob die Gemeinden auch nur annähernd imstande sind, das zu

---

[1]) Rieker, Zur Neugestaltung, S. 31.
[2]) Wolff, Vergleich und Kritik, S. 90.

sein und zu tun, was die Verfassung von ihnen im Art. 4 Abs. III verlangt.[1]) Man muss der Wahrheit gemäss anerkennen, dass unsere Gemeinden sich bisher überall da bewährt haben, wo ihr Betätigungsfeld auf dem Gebiete kirchlicher Externa und Temporalia lag, dass sie oft da versagt haben, wo man ihnen seelsorgerische Aufgaben, die Spiritualia, zugewiesen hat.[2]) Die Verfassung gibt hier mehr ein ideelles Zukunftsprogramm, alls dass sie eine Wirklichkeit feststellt.[3])

Andererseits liegt in der Bestimmung mit unverkennbarer Deutlichkeit ein Bekenntnis zum reformierten Kirchen- und Gemeindebegriff. Die Gemeinde wird durch ihre sittlich religiösen Aufgaben selbst zu einem sozialen Organismus. Sie wird in Anlehnung an Calvins Gedanken die sichtbare Gestalt Christi hier auf Erden.

Die begriffliche Trennung zwischen der Gemeinde als Stiftung Christi und der Gemeinde als weltlicher Organisation, der der sichtbaren und unsichtbaren Kirche Luthers, hat man fallen lassen. Das zeigt sich auch besonders darin, dass der Grundsatz des allgemeinen Priestertums zwar unter Anerkennung seines Charakters als religiöses Prinzip[4]) bewusst zu einem Verfassungsprinzip gemacht ist, indem die Pflicht der Gemeinden zur Erfüllung ihr eben gekennzeichneten Aufgaben aus dem Gedanken des allgemeinen Priestertums der Gläubigen hergleitet wird.[5])

Jst die Gemeinde prinzipiell als Grundlage des kirchlichen Aufbaues gedacht, so ergibt sich daraus mit Notwendigkeit für sie ein Recht auf Autonomie, in dem Sinne, dass sie ihre Angelegenheiten selbst verwaltet.[6]) Dieser Gedanke ist an sich so selbstverständlich, dass er z. B. in der früheren rheinisch-westfälischen Kirchenordnung nicht besonders ausgesprochen war. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 aber hatte jenen Grundsatz an die Spitze gestellt, weil er für den Osten eine gewaltige Neuerung darstellte; jedoch war er dort noch nicht zur völligen Entfaltung gekommen.[7])

Aus Rechten erwachsen immer Pflichten. So auch hier. Die Gemeinden übernehmen mit dem Recht der Selbstverwaltung zugleich auch die Pflicht, für ihre Glieder zu sorgen.[8]) Unter den

---

1) v. d. Goltz, a. a. O. S. 30.
2) Rieker, Zur Neugestaltung, S. 30.
3) v. d. Goltz, a. a. O. S. 30.
4) Bericht Bd. I, S. 390/97.
5) Art. 4 Abs. III VU.
6) Art. 8 Abs. I VU.
7) Lüttgert, a. a. O. S. 43.
8) Art. 8 Abs. II VU.

Begriff der „kirchlichen Versorgung der Gemeindeglieder"[1]) der sehr weit gefasst ist, fällt alles, was zum Gottesdienst und zur Ausgestaltung und zur Bedienung der Gemeinde gehört, wie z. B. Bereitstellung von Kirchenhäusern, Pfarrern, Diakonen, Gemeindehelfern, Gemeindeschwestern und dergleichen.[2]) Besonders erwähnt ist noch die Pflicht zur Aufbringung der erforderlichen Mittel, wobei speziell an Kirchensteuern zu denken ist. Hier fehlt vielen Gemeinden noch das richtige Verantwortungsgefühl. Die Gemeinden müssen, wenn sie selbständig sein wollen, auch sich selber helfen und haben kein Recht auf Beihilfen und Versorgungen.[3])

Die der Gemeinde verliehene Selbständigkeit darf nun aber nicht zu einer völligen Jndependenz führen. Das ergibt sich schon aus der Tatsache des grossen kirchlichen Organismus; die Gemeinde hat darum nicht lediglich einen Selbstzweck. Wie die Kirche der Gemeinde dienen soll, so soll umgekehrt auch die Gemeinde als Teil des Gesamten der Kirche dienen; sie hat an dem inneren und äusseren Aufbau der Gesamtkirche mitzuwirken und den Zusammenhang mit ihr zu pflegen.[4])

So ist die Gemeinde auch nicht nur ein Selbstverwaltungskörper, sie ist in das Leben der Gesamtkirche eingebettet und insoweit noch ein rechtlicher Verwaltungsbezirk geblieben, sodass wir in gewisser Beziehung bei ihr einen Doppelcharakter feststellen können. Art. 8 betont ausdrücklich, dass die Selbstverwaltung an gesetzliche Grenzen gebunden ist. Bezüglich der gesetzlichen Schranken ist zu denken an die zahlreichen Kirchengesetze, wie z. B. Steuergesetze u. a., die die Autonomie der Gemeinde beschränken. Jn Betracht zu ziehen ist ferner, dass den kirchlichen Behörden das Recht zusteht, nötigenfalls im Zwangswege die Gemeinden zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben zu bringen. So hat z. B. das Konsistorium die Befugnis, für den Fall, dass die Gemeindeorgane sich weigern, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, im Haushaltsplane aufzunehmen, die Eintragung in den Etat zu erzwingen und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.[5] Ueberschreiten die Gemeindekörperschaften ihre Befugnisse, so sind diese Beschlüsse vom Konsistorium ausser Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluss gefasst hat, ist verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen

---

[1]) Art. 8 Abs. II.
[2]) Vgl. Lüttgert a. a. O. S. 44.
[3]) Vgl. auch v. d. Goltz a. a. O. S. 34.
[5]) Art. 148 Abs. 1 VU.
[4]) Art 4 Abs. IV VU.

und ihn dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen.[1]) Zur Gemeinde gehört auch das Pfarramt. Dies ergibt sich rein äusserlich schon daraus, dass in der Verfassung unter dem Abschnitt „Kirchengemeinden" das Pfarramt behandelt ist. Nun bestimmt aber Art. 42 Abs. 1 VU., dass der Pfarrer namens der Kirche zu seinem Dienste berufen ist. Er ist also nicht Angestellter der Gemeinde und von ihr nicht abhängig, sondern ein Diener der Kirche in der Gemeinde; hier greift also die Organisation der Gesamtkirche in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde ein und gibt ihr einen Doppelcharakter als Kirchengemeinde.[2])

§ 5. Arten der Gemeinde.

a) Die Ortsgemeinde.

Als Regelfall kennt die Verfassung nur Ortsgemeinden, d. s. solche, die sich auf ein räumliches Gebiet gründen.[3]) Sie umspannen netzartig das Territorium der Gesamtkirche, sodass jeder Teil derselben zugleich auch ein Gebiet einer Ortsgemeinde ist.

Neben diesen Ortsgemeinden, an die immer zu denken ist, wenn von Gemeinden schlechthin die Rede ist, gibt es noch die sogenannten Anstaltsgemeinden.

b) Die Anstalts- und Militärgemeinde.

Die Anstaltsgemeinden[4]) sind vom Standpunkt der Kirchenverfassung aus als Regelwidrigkeit zu betrachten.[5])

An sich gehören die Mitglieder von Anstalten — man denke dabei an Strafanstalten, Landarmenhäuser, Anstalten der inneren und äusseren Mission — zu dem Verbande der betreffenden Ortsgemeinde, in dem sie wohnen. Jedoch haben diese Anstalten ihre Zugehörigkeit zu der Ortsgemeinde aus den verschiedensten Gründen, meistens wohl wegen der grossen Anzahl ihrer Mitglieder, aufgegeben und sind als selbständige Anstaltsgemeinden anerkannt worden. Jhre Verfassung ist in der kirchlichen Verfassungsurkunde vom 29. September 1922 nicht geregelt, vielmehr eine

---

[1]) Art. 149 Abs. 1 VU.
[2]) Wolff, VU. S. 90; Lüttgert a. a. O. S. 93.
[3]) Art. 5, Abs. 1 VU.
[4]) Art. 9 VU.
[5]) Lüttgert a. a. O. S. 237/38.

Sonderregelung durch Kirchengesetz vorbehalten. Bis dahin werden etwa erforderliche Ordnungen durch den Kirchensenat erlassen.[1]) Jm übrigen bleiben die bestehenden Verfassungen bis auf weiteres unberührt.[2]) Die rechtliche Organisation der Anstaltsgemeinden beruht noch auf dem Lutherschen Parochialbegriff; haben sie doch infolge ihrer satzungsmässigen Verfassung keine Möglichkeit, sich Aelteste oder Gemeindevertreter zu wählen. Sie werden vielmehr geleitet von einem Direktorium, das nicht aus Gemeindewahlen hervorgeht, und deren Mitglieder nicht einmal der Anstaltsgemeinde anzugehören brauchen. Daraus ergibt sich, dass auch eine Beteiligung der Gemeinden an der Wahl zu den Synoden ausgeschlossen ist,[3]) es sei denn, — diese Bestimmung ist neu — dass sie eigene Vertretungen besitzen, deren Bildungs- und Wirkungskreis den Grundsätzen der Verfassung für die Gemeindekörperschaften im wesentlichen entspricht. Ob dies der Fall ist, hat der Provinzialkirchenrat festzustellen.[4]) Solche Vertretungen sind aber selten vorhanden. Ein Recht zur Teilnahme an der Kreissynode hat nur der Anstaltsgeistliche, aber auch er nur mit beratender Stimme.[5]) Zur Provinzialsynode soll von den Anstalten ein Mitglied entsandt werden, das dann volles Stimmrecht hat.[6])

Die Anstaltsgemeinden sind somit für das kirchliche Verfassungsleben sehr unvollständige und unfruchtbare Gebilde. Jhre eigentliche Verfassung rechtfertigt sich nur als Ausnahmezustand, der durch den besonderen Aufgabenkreis und durch den oft geistlichen Notzustand bedingt wird.[7])

Das über die Anstaltsgemeinde Gesagte gilt im wesentlichen auch für die sogenannten Militärgemeinden, deren Mitgliedschaft, wie bei den Anstaltsgemeinden, an besondere Voraussetzungen geknüpft ist.[8]) Die Militärgemeinden sind staatliche Gebilde und besitzen überhaupt keine eigene Verwaltung. Jhre Pfarrer unterstehen den militärischen Behörden.[9]) Deshalb ist den Militär-

---

[1]) Art. 9 VU.
[2]) Art. 155 Abs. 1 Ziff. 3 VU.
[3]) Lüttgert a. a. O. S. 238.
[4]) Schoen, Kirchenrecht 1 S. 299. Art. 155 Abs. IV VU;
[5]) Art. 64 VU.
[6]) Art. 89 Abs. III VU.
[7]) Lüttgert a. a. O. S. 45.
[8]) Vgl. Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 unf. Abs. V. in Verbind. mit Art. 155 VU.
[9]) Lüttgert a. a. O. S. 238.

gemeinden überhaupt keine Möglichkeit zur Teilnahme an synodalen Wahlen gegeben.[1])

§ 6. Die Grenzen des Gemeindegebiets, und deren Umgestaltung.

Die Grenzen der Gemeinden (scl. Ortsgemeinden) beruhen teils auf Herkunft, teils auf behördlicher Verfügung. Schon das Allgemeine Landrecht und im Anschluss daran die späteren Verfassungsgesetze haben es bei dem vorgefundenen Bestand belassen, und nur die Bildung neuer und die Umgestalltung bestehender Gemeinden geregelt.[2]) So auch die neue Verfassungsurkunde. Die Gemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.[3])

Ueber Neubildung, Veränderung Aufhebung und auch Vereinigung von Gemeinden entscheidet das Konsistorium, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Kreise gehört worden sind und ihr Einverständnis erklärt haben; andernfalls ist der Provinzialkirchenrat zuständig.[4]) Die bisher erforderliche Genehmigung des Oberkirchenrats ist fortgefallen, während sie für die Umgestaltung der Kirchenkreise beibehalten ist.[5])

Ein Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Provinzialkirchenrats hat die Verfassung nicht gegeben. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass sich ein Beteiligter, bevor die Entscheidung über die Umgestaltung der Gemeinde veröffentlicht ist, im Wege der förmlichen Beschwerde an den Kirchensenat wendet.[6])

Da es sich bei den Kirchengemeinden um Korporationen des öffentlichen Rechts handelt, bedürfen sie, wie bisher,[7]) zur Neubildung und Veränderung jeglicher Art, gemäss Art. 4 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 der staatlichen Genehmigung. Die Genehmigung wurde bisher vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilt; an seine Stelle ist gemäss § 3 des staatlichen Zuständigkeitsgesetzes vom 4. August 1924[8]) der Regierungspräsident getreten.

---

[1]) Art .155 Abs. V VU.
[2]) Schoen Kirchenrecht I. Bd. S. 302.
[3]) Art. 5 Abs. I VU.
[4]) Art. 5 Abs. II VU.
[5]) Art. 60 Abs. III VU.
[6]) Lüttgert a. a. S. 36.
[7]) Vgl. schon ALR Teil II Tit. 11 §§ 111, 238; Gesetz vom 3. 6. 1876 Art. 23 Nr. 6.
[8]) KGVBl. 1924, S. 252.

Die erwähnte Anhörung der Beteiligten ist in der Verfassung nicht näher erörtert. Sie beruht auf bisherigem Recht, das wiederum auf das Tridentinum zurückgehet.[1])

Gehört werden müssen alle beteiligten Kreise, insbesondere also die Gemeindekirchenräte und die Bewohner des Gebiets, dessen Veränderung in Frage steht.[2]) Stimmfähig sind alle Gemeindeglieder, denen nach Art. 15 VU das Wahlrecht zusteht; von dem Erfordernis einer Eintragung in die Wählerliste ist jedoch abzusehen.

Eine bestimmte Form für die Anhörung der Beteiligten ist im Kirchenrecht nicht vorgesehen.[3])

Ein förmliches Widerspruchsrecht ist den Beteiligten nicht gegeben. Die Behörde, die einen grösseren Ueberblick hat und auf das Ganze sieht, soll in ihrer Entscheidung nicht durch einzelne beteiligte Kreise oder Personen behindert werden können. Hat der Regierungspräsident die erforderliche Genehmigung erteilt, so wird von dem Konsistorium über die Veränderung eine Urkunde aufgestellt, die im Amtsblatt des Konsistroiums veröffentlicht wird.

Wird bei der Umgestaltung der Gemeindegrenzen eine Vermögensauseinandersetzung d. h. eine Festsetzung von Entschädigungen, nicht aber eine Teilung des Vermögens,[4]) nötig, über die sich die Beteiligten nicht einigen können, so entscheiden die neuen kirchlichen Verwaltungsgerichte (Rechtsausschuss der Provinz und Rechtsausschuss der Kirche als Berufungsinstanz.)[5])

Die Beschlüsse der kirchlichen Behörden über eine Vermögensauseindersetzung bedürfen laut Art. 5 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 der staatlichen Genehmigung, gegen die dann die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgericht offen steht.

§ 7. Die Gemeindemitgliedschaft.

Die östliche Kirchengemeinde- und Synodalordnung hat sich mit dem Begriff der Gemeindemitgliedschaft nicht näher beschäftigt. Jn Uebereinstimmung mit den meisten Kirchenordnungen setzte sie ihn voraus, so wie er sich historisch und gewohnheitsrechtlich entwickelt hatte und machte ihn so zu einem Erfordernis des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts.[6])

---

[1]) Lüttgert a. a. O. ½ S. 36/37.
[2]) ALR. Teil II Tit, 11 § 239.
[3]) Lüttgert, a. a. O. S. 96, 97, der eine genaue Darstellung gibt.
[4]) Lüttgert a. a. O. S. 38.
[5]) Vgl. Art. 5 Abs. III VU.
[6]) Vgl. dortselbst § 34.

Die neue Verfassungsurkunde setzt sich, wie auch die rheinisch-westfälische Kirchenordnung es tat,[1]) mit dem Gemeindemitgliedschaftsrecht näher auseinander. Jedoch hat sich keine wesentlichen Neuerungen getroffen.

Jm katholischen Kirchenrecht bestand seit alters die Norm, dass jeder Getaufte ipso iure zur Parochie seines Wohnsitzes gehörte. Hieraus entwickelt sich in der evangelischen Kirchenrechtslehre der Grundsatz, dass die Gemeindemitgliedschaft durch zwei Voraussetzungen bestimmt werde: einmal durch die Glaubensgemeinschaft und zum andern durch den Wohnsitz.

Die Verfassungsurkunde hat diesen Grundsatz übernommen mit der Massgabe, dass an die Stelle der Glaubensverwandtschaft die Zugehörigkeit zur Kirche getreten ist.[2])

Wer gehört nun zur Kirche der altpreussischen Union? Diese Frage ist weder in der Verfassung, noch sonst in einem Gesetze speziell beantwortet. Es bleiben daher die alten Streitfragen offen.

Allerdings sind, um dies vorwegzunehmen, die vielen Zweifel, die sich an die Tatsache der noch bestehenden konfessionellen Verschiedenheiten innerhalb der altpreussischen Landeskirche knüpften, beseitigt worden, da nach Art. 6 Abs. 1 VU jeder Evangelische, der, einerlei welcher Konfession, der Kirche angehört, zur Gemeinde zählt. Die Glaubensverwandtschaft mit der Gemeinde wird hier ohne weiteres angenommen. Wer also z. B. innerhalb der altpreussischen Union in eine reformierte Gemeinde zieht, wird ipso jure Mitglied der reformierten Gemeinde.

Jm übrigen kann zunächst als feststehend hingenommen werden, dass für die Kirchenzugehörigkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 zum mindesten die Taufe ein unerlässliches Erfordernis ist. Ungetaufte sind nicht Mitglieder.[3]) Dass die Taufe gerade in der Kirche der altpreussischen Union oder überhaupt in einer evangelischen Kirche erfolgt ist, ist nicht wesentlich, da das evangelische Kirchenrecht auch die Taufe anderer christlicher Gemeinschaften anerkennt.[4]) Die Konfirmation aber ist für die äussere Zugehörigkeit zur Kirche nicht erforderlich.[5]) Doch ist das Mitgliedschaftsrecht der noch nicht Konfirmierten nicht als ein volles anzusehen. Sie gehören zwar zur Kirche und damit auch zur

---

[1]) Vergl. dortselbst. § 2.
[2]) Vgl. Art. 6 Abs. 1 VU.
[3]) Kirchenzuchtges. v. 30. VII. 1880, § 13.
[4]) Schoen a. a. O. 1. Bd. S. 312.
Lüttgert: Evang. Kircheenrecht S. 665/67.
[5]) Vergl. Entsch. OVG. vom 15. Nov. 1907 Bd. 51, S. 169 und Lüttgert, Verf. Urk. S. 39; Schoen a. a. O. 1 S. 312.

Kirche, aber nicht kraft eigenen Bekenntnisses und aus eigener Willenserklärung; sie sind noch unselbständige Glieder, denen auch die Ausübung der wichtigsten Mitgliedschaftsrechte, wie z. B. Teilnahme am heiligen Abendmahl und Ausübung des Wahlrechts versagt ist.[1])

Zweifelhaft und noch sehr bestritten ist die Frage, ob ein Evangelischer, der aus einer anderen evangelischen Kirche Preussens, z. B. der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, oder einer nichtpreussischen, aber deutschen Landeskirche, z. B. der Bayerns, oder aber aus einer ausserdeutschen evangelischen Kirche kommend, im Gebiete der Kirche der altpreussischen Union seinen Wohnsitz nimmt, Mitglied der Wohnsitzgemeinde in dieser Kirche wird. Wenn die Verfassungsurkunde im Art. 6 Abs. 1 jedem Evangelischen, der der Kirche angehört und seinen Wohnsitz in dem Gemeindebezirk hat, die Gemeindemitgliedschaft zuerkennt, so könnte man aus diesem Wortlaut entnehmen, dass der betreffende übersiedelnde Evangelische bereits Mitglied der Kirche der altpreussischen Union gewesen sein muss. Das ist aber, wie Lüttgert[2]) mit Recht betont, zweifellos nicht die Absicht des Gesetzes. In der Beratung der verfassunggebenden Kirchenversammlung zu Art. 6[3]) ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass die Glaubensverwandtschaft die Kirchenmitgliedschaft unmittelbar im Gefolge haben soll, dass sogar die Mitgliedschaft in der Gemeinde nicht die in der Kirche, das Primäre sein soll. Mit dem Ausdruck: „der Kirche angehört" soll nur gesagt werden, dass derjenige der nicht der Kirche zugehören will, der ausgetreten ist, auch nicht Gemeindemitglied werden kann. Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, dass auch solche Evangelische, die bisher nicht zur Kirche der altpreussischen Union gehörten, Gemeindemitglieder werden, wenn die erwähnten Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 VU. erfüllt sind.

Damit ist zugleich auch die ihrem Wesen nach zwar verschiedene Frage beantwortet, ob Reichs- oder Staatsangehörigkeit wie sie früher in der Wissenschaft[4]) gefordert wurde, Bedingung für die Gemeindemitgliedschaft ist. Dies ist zu verneinen. Die gegenteilige Auffassung konnte vielleicht für eine Zeit, da Landes-

---

[1]) So auch Schoen a. a. O. II S. 312; Richter-Dove-Kahl a. a. O. S. 1011; Friedberg, Kirchenr. S. 239.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 39.

[3]) Vgl. bes. Bericht Bd. I, S. 408/409.

[4]) Vgl. Rieker in Z. f. K. R. Jahrg. 1924, S. 401; Friedberg, Verfassungsrecht der evang. Landeskirche, S. 275; bes. O. Mayer, in Z. f. K. R. Jahrg. 22, S. 211 ff., 235 ff.

kirchentum und Staatskirchentum noch identisch waren, mit Recht verteidigt werden; sie lässt sich aber heute bei der prinzipiellen Trennung von Kirche und Staat und der damit verbundenen staatlichen Anerkennung der Kirche als selbständige und ihrem Wesen fremde Organisation sicherlich nicht aufrecht erhalten.[1])

Die Frage, ob jemand seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, beurteilt sich, da der Wohnsitzbegriff kirchenrechtlich nicht besonders formuliert ist, nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.[2]) Der § 7 des BGB. bestimmt: „Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz" Nach Entscheidungen des Reichsgerichts[3]) gehört zur Begründung eines Wohnsitzes der Wille, einen bestimmten Ort zu dauerndem Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen und die Verwirklichung des Willens durch die entsprechende Tat.

Die polizeiliche Anmeldung kann ein Merkmal sein, ist aber keineswegs entscheidend. Der blosse Aufenthalt genügt noch nicht.

Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes,[4]) das eheliche Kind den des Vaters, das uneheliche den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz auch noch nach dem Tode des Vaters, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.[5]) Durch die Erlangung der Volljährigkeit allein und etwa gleichzeitig grössere Reisen oder Abwesenheit zu Lern- oder Geschäftszwecken wird der Wohnsitz noch nicht aufgehoben. Lehrlinge, Dienstboten, Studierende sind daher nicht Mitglieder der Kirchengemeinde ihres Aufenthaltsortes.

Mehrfacher Wohnsitz begründet mehrfache Gemeindezugehörigkeit.[6]) Wann ein mehrfacher Wohnsitz gegeben ist, darüber lassen sich keine allgemeinen Merkmale aufstellen. Das BGB. räumt nur die Möglichkeit eines Doppelwohnsitzes ein,[7]) ohne eine Begriffsbestimmung zu geben. Es ist darum stets im Einzelfall zu prüfen, ob der zweite Aufenthaltsort neben dem Hauptwohnsitze zu einem

---

[1]) So schon vor der staatlichen Umwälzung Schoen a. a. O. 1 S. 315, bes. aber freilich mit anderer Begründung Braun in Z. f. K. R. Jahrg 21, S. 401 ff.; Jahrg. 22, S. 322 ff., dessen Ausführung auch für die Auffassung der Kirchen- und Staatsbehörden grundlegend geworden ist. (Lüttgert a. a. O. S. 39).

[2]) Siehe für viele Schoen a. a. O. 1 S. 310.

[3]) E. vom 18. 6. 85, Bd. 15, S. 367.

[4]) Vgl. § 10 BGB.

[5]) Vgl. § 11 BGB.

[6]) Vgl. ALR. II 11 § 264.

[7]) Vgl. § 7 Abs. II BGB.

Mittelpunkt der Lebensverhältnisse wird. Ein blosses Absteigequartier, Geschäftszimmer, Wohnräume in einem Kurort begründen noch keinen zweiter Wohnsitz.

Sogenannte Forensen, d. s. solche, die in einer Gemeinde Grundstücke, Fabriken, Bergwerke oder dergleichen liegen haben, werden nicht Gemeindeglieder.

Bestehen an einem Orte mehrere Kirchengemeinden mit räumlich gesonderten Grenzen, so bestimmt die Lage der Wohnung die Zugehörigkeit.[1]) Doch gibt es von dieser Regel Ausnahmen. Gemäss Art. 6 Abs. III Verf. Urk. ist den an einem solchen Orte mit mehreren Gemeinden Umziehenden oder auch neu Zuziehenden das Optionsrecht bewilligt, d. h. sie können in der bisherigen Gemeinde des Ortes verbleiben, oder aber sie können einer anderen Gemeinde des Ortes als der ihres Wohnungsbezirkes beitreten. Die Kirchenordnung für Westfalen und Rheinprovinz gewährt ausser diesem neuen Optionsrecht der Verfassungsurkunde im § 3 Abs. IV noch ein weiteres, nämlich für die Gemeinden, in denen verschiedene evangelische Sonderbekenntnisse bestehen.

Gemeindeglieder, die nicht umziehen, sind an ihre Wohnsitzgemeinde gebunden. Sie können nur im Einzelfalle unter Angabe von wichtigen Gründen einen anderen als den zuständigen Pfarrer in Anspruch nehmen.[2])

Die Gemeindemitgliedschaft geht verloren durch Aufgabe des Wohnsitzes und durch Austritt aus der Kirche.

Der Austritt aus der Kirche vollzieht sich nach dem preussischen Gesetz vom 30. November 1921 durch einmalige Erklärung vor dem Amtsgericht. Der Austritt wird einen Monat später wirksam. Befreiung von der Kirchensteuer tritt aber erst mit dem Ende des laufenden Steuerjahres und auch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Erklärung ein. Das Amtsgericht muss dem Geistlichen von dem Austritt Nachricht geben.

§ 8. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder.

Die Gemeindemitgliedschaft erzeugt Rechte und Pflichten.

Die Rechte werden von der Verfassungsurkunde[3]) in complexu dahin zusammengefasst, dass die Gemeindeglieder Anteil an den kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde und einen Anspruch auf den Dienst der Kirche haben. Darunter fällt alles, was die Ge-

---

[1]) Vgl. Lüttgert a. a. O. S. 40; ders. Evang. Kirch. Recht S. 202.
[2]) Vgl. Art. 50 VU.
[3]) Vgl. Art. 7 Abs. I.

meinde ihren Gliedern sowohl an religiösen Momenten, man denke z. B. an den Empfang des hl. Abendmahls, an die kirchliche Trauung usw., als auch an äusseren Dingen, z. B. Wohlfahrtseinrichtungen, zu bieten vermag.

Im einzelnen ist der Genuss und die Ausübung der bestimmten Rechte oft noch an gewisse besondere Voraussetzungen geknüpft, wie z. B. das aktive Wahlrecht erst vom 24. Lebensjahre an getätigt werden kann.

Besondere Rücksichtnahme erfahren die sprachlich gemischten Gebiete, z. B. die Gemeinden mit zum Teil polnisch sprechender Bevölkerung, insofern, als bei der Darbietung des kirchlichen Dienstes der Muttersprache der Glieder besondere Fürsorge zugewandt werden soll.[1]) Eine verwandte Bestimmung finden wir im Art. 74 der Verfassung des Freistaates Preussen vom 30. 11. 1920, wonach in fremdsprachigen und auch gemischt sprachigen Landesteilen eine fremde Amtssprache neben der deutschen Sprache durch Provinzialgesetz zugelassen werden kann.

Die Aufstellung des Pflichtenkreises[2]) ist für die östlichen Provinzen neu; sie ist der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung nachgebildet. Nach Art. 7 Abs. II hat man zwischen den moralischen Pflichten und den übrigen rechtlich erzwingbaren Pflichten eines Gemeindegliedes zu unterscheiden. Die moralischen Pflichten, die darin bestehen, dass die Gemeindeglieder einen christlichen Lebenswandel führen, die Gnadenmittel der Kirche gebrauchen und zum Aufbau der Kirche beitragen sollen, sind leges imperfectae, d. h. Gesetze, deren Erfüllung im Verwaltungswege nicht erzwingbar ist. Der Oberkirchenrat hat geltend gemacht, durch die Behandlung der moralischen Pflichten als gesetzmässige würden die natürlichen Schranken der Gesetzgebung verlassen und ein Verfahren eingeschlagen, das den Charakter der Kirche als Korporation des öffentlichen Rechts widerspreche.[3])

Zweifellos ist dem Oberkirchenrat hierin voll und ganz recht zu geben. Andererseits ist jedoch zu bedenken, dass die Kirche samt den ihr nachgeordneten Verbänden die einzige Korporation des öffentlichen Rechts ist, die einen nicht weltlichen, religiössittlichen Zweck verfolgt, und dass alle äusseren Verfassungseinrichtungen und -bestimmungen letzten Endes nur Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind. Wenn darum die Kirche auch ihre Verfassungsurkunde dazu benutzt, in Verfolg ihres religiösen Zwecks

---

[1]) Art. 7 Abs. I.
[2]) Art. 7 Abs. II.
[3]) Vgl. Denkschrift des OKR. im Bericht II S. 55.

einen Appell an die Gewissen zu richten, so ist dies auch vom Standpunkt des Juristen aus verständlich und entschuldbar. Uebrigens lassen sich ähnliche Bedenken, wie sie der Oberkirchenrat gegen Art. 7 Abs. II Satz 1 erhoben hat, auch gegen die Art. 15 Abs. IV, und 16 Abs. 1 VU., wo es sich um Qualifikationsbestimmungen moralischer Art für die Wähler handelt, oder gegen den Art. 22 Abs. II, wo von den sittlichen, nicht erzwingbaren Pflichten der Gemeindeköreprschaften die Rede ist, aufzustellen.[1])

Erwähnt sei noch, dass der Wortlaut im Art. 7 Abs. II S. 1 im Anschluss an den in Art. 4 Abs. I aufgestellten Grundsatz der Gemeindekirche vielleicht richtiger gelautet hätte: „Zum Aufbau der Gemeinde und der Kirche", anstatt „Zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde."[2])

Die übrigen rechtlich erzwingbaren Verpflichtungen der Gemeindeglieder bestehen darin, dass sie alle Gemeindeämter, insbesondere die eines Aeltesten und Gemeindeverordneten übernehmen und gewissenhaft führen müssen, die Ordnungen der Kirche beobachten und die kirchlichen Abgaben zu entrichten haben.[3]) Die Strafe für die Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes besteht, falls hierfür kein erheblicher Grund[4]) vorhanden ist, in dem Verlust des Wahlrechts.[5]) Pflichtversäumnis oder Pflichtwidrigkeit eines Aeltesten oder Gemeindeverordneten wird mit einem Verweis oder der Entlassung, die den Verlust der Wählbarkeit im Gefolge hat, geahndet.[6])

§ 9. Die Gemeindekörperschaften.

Vorweg sei bemerkt, dass im Rahmen dieser Arbeit das Recht der Gemeindeorgane nicht völlig erschöpfend behandellt werden kann. Es werden darum nur die grundlegenden Bestimmungen erörtert werden; im übrigen wird auf den Text der Verfassungsurkunde verwiesen.

Die Selbstverwaltung der Gemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat und die Gemeindevertretung ausgeübt.

---

[1]) Bericht Bd. I S. 410/11.
[2]) Vgl. Lüttgert a. a. O. S. 43.
[3]) Vgl. Art. 7 Abs. II S. 2 VU.
[4]) Art. 18 Abs. I Ziff. 1 bis 3 VU.
[5]) Art .18 Abs. IV.
[6]) Art. 38 VU.

a) ihre Wahl.

Die Aeltesten und Gemeindeverordneten werden entsprechend dem Grundsatz der früheren und der heutigen deutschen Reichsverfassung durch allgemeine und geheime Wahl gewählt.[1]) Für die westlichen Provinzen ist eine sehr wichtige Sonderbestimmung aufrecht erhalten worden, insofern, als das Presbyterium nicht von der ganzen Gemeinde, sondern von der grösseren Gemeindevertretung gewählt wird.[2]) Auch diese Wahl ist eine geheime. Man ist hier von dem Gedanken ausgegangen, dass die Presbyter nur von Leuten ausgesucht werden sollen, die schon kirchliche Erfahrung haben.[3])

Die geheime Wahl galt als Regel schon früher; und zwar musste, wie auch heute,[4]) schriftlich mittels verdecktem Stimmzettel abgestimmt werden. Doch konnte zum Unterschied von dem jetzigen Rechtszustand der Gemeindekirchenrat die mündliche Abstimmung anordnen.[5])

Jn Anpassung an staatliches Recht hat man das früher geltende Prinzip der Mehrheitswahl fallen lassen und, ebenso wie auch bei den Wahlen zu den Synoden aller Stufen[6]), die Verhältniswahl zum Verfassungsgrundsatz erhoben. Zwar ist dieser Grundsatz in der Verfassung selbst nicht festgelegt; wir finden ihn aber ausgesprochen im § 6 des Gemeindewahlgesetzes, dem gemäss Art. 17 VU. die näheren Vorschriften über die Bildung der Gemeindekörperschaften vorbehalten sind.

Eine Ausnahme von der Verhältniswahl ist zu machen, wenn überhaupt kein Wahlvorschlag eingeht; hier findet auch heute noch die Mehrheitswahl statt. Dasselbe gilt, wenn und soweit die Zahl der Gewählten hinter der Zahl der zu bestezenden Stellen zurückbleibt.[7])

Aktiv wahlberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltage mindestens 24 Jahre alt sind, zu den kirchlichen Lasten, soweit sie dazu verpflichtet sind, beitragen und wenigstens 3 Monate in derselben Gemeinde wohnen.[8]) Von dem Erfordernisse der Konfirmation, die nach der alten Kirchenverfassung

---

[1]) Vgl. Art. 14 VU.
[2]) Art. 9 Rhein. Westf. Kirchenordnung.
[3]) Vgl. Lüttgert, a. a. O. S. 49.
[4]) § 12 Gemeindewahlges. vom 29. Sept. 1922.
[5]) Schoen a. a. O. Bd. 1 S. 349.
[6]) Vgl. Art. 65 Abs. V, Art. 87 Abs. IV, Art. 118 Hbs. IIII VU.
[7]) § 6 Abs. II Gemeindewahlges.
[8]) Art .15 Abs. I VU.

keine Voraussetzung für das Wahlrecht bildete,[1]) kann im Einzelfalle der Gemeindekirchenrat aus wichtigen Gründen befreien.[2])

Auch hier ist wieder der Einfluss des politischen Wahlrechts in Gemeinde, Staat und Reich unverkennbar zum Ausdruck gekommen und den neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen worden; denn, wenn früher das kirchliche Wahlrecht auf dem Gedanken der Familie und dem Rechte des Hausvaters beruhte, in dem es den männlichen, wirtschaftlich selbständigen Gemeindegliedern vorbehalten blieb, so ist durch den oben erwähnten Art. 15 Abs. 1 VU. das Stimmrecht auch der Frauen und der wirtschaftlich noch nicht Selbständigen eingeführt worden.

Mit dem Beitrag zu den kirchlichen Lasten sind vornehmlich die Kirchensteuern gemeint. Wer trotz zweifellos bestehender Kirchensteuerpflicht nichts zahlt, soll nicht wählen können.

Bedenken können auftreten, ob Gemeindeglieder, die kein Einkommen haben und deshalb von staatlichen wie auch von Kirchensteuern befreit sind, (man denke hier an Erwerbsunfähige oder an den sehr häufigen Fall, dass der schon über 24 Jahre alte Sohn sich noch in der Ausbildung für einen Beruf befindet und vom Vater unterhalten wird), das aktive Wahlrecht haben. Das ist ohne Zweifel nach dem Geiste des Art. 15 zu bejahen. Derselben Ansicht ist auch Lüttgert[3]), der mit Recht darauf hinweist, dass sonst die Mehrzahl der Frauen nicht wahlberechtigt sein würde. Dies Ergebnis stände mit dem Geiste des Art. 15 in Widerspruch.

Aktiv wahlberechtigt sind auch die Pfarrer. Man kann sie nicht etwa deshalb ausschliessen, weil sie nicht zum Aeltesten oder Gemeindevertreter gewählt werden können, sondern den Kollegien schon von Amtswegen angehören. In der Praxis wurde den Pfarren auch früher schon das aktive Wahlrecht allgemein zugestanden.[4])

Zweifelhaft ist, ob der Pfarrer ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz wahlberechtigt ist; es kann der Fall eintreten, dass der Pfarrer wegen Wohnungsmangels seinen Wohnsitz noch nicht in seiner Amtsgemeinde begründet hat. Will man die Frage bejahen, so bekommt der Pfarrer ein doppeltes Wahlrecht, einmal in seiner Wohnsitzgemeinde und zum anderen in der Amtsgemeinde. Das ist ein nicht befriedigendes Ergebnis. Man möchte dazu neigen,

---

[1]) Vgl .Bredt, Kirchenrecht III, S. 108, Anm. 1.
[2]) Art. 15 Abs. V VU.
[3]) a. a. O. S. 51.
[4]) Vgl. Schoen 1 S. 319; Rieker, Rechtl. Natur des evang. Pfarramts, S. 372, Neuestens auch Lüttgert a. a. O. S. 52, ebenso Nr. 37 d. kirchl. Gemeindewahlordnung v. 1. 10. 1924, KGVBl. S. 269.

dem Pfarrer das Wahlrecht nur in seiner Amtsgemeinde zu geben, und es ihm in seiner Wohnsitzgemeinde abzusprechen. Der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 VU., der das Wahlrecht ausdrücklich von dem Wohnsitz abhängig macht, lässt aber nur die genau umgekehrte Entscheidung zu, sodass der Pfarrer nur in der Wohnsitzgemeinde wahlberechtigt ist. Es sei zugegeben, dass diese Entscheidung nicht recht behagt; sie ist aber auf Grund der erwähnten gesetzlichen Bestimmung unumgänglich.[1])

Der Patron mit auswärtigem Wohnsitz hatte nach § 4 Abs. II des kirchlichen Gemeindewahlgesetezs vom 19. Juni 1920[2]) das aktive Whalrecht erhalten. Die Gemeindewahlordnung (Nr. 37) nimmt an ,dass diese Beteiligung heute noch gelte. Dem ist aber, wie Lüttgert[3]) mit Recht ausführt, nicht beizutreten, da der von der Erhaltung der Patronatsrechte handelnde Art. 153 VU. auf das nur vorübergehende Gemeindewahlgesetz von 1920 nicht auszudehnen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft steht, oder wer durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist.[4]) Es sind dies Beschränkungen bürgerlicher Natur, die schon bisher galten und auch im staatlichen Recht ihre Vorbilder haben. Daneben gibt es noch Beschränkungen rein kirchlicher Art, wie z. B. die bewusste Verächtlichmachung der christlichen Religion.[5]) Vernachlässigung oder Nichterfüllung der im Art. 7 Abs. II S. 1 genannten moralischen Pflichten genügen nicht für einen Ausschluss.

Von dem Ausschluss zu unterscheiden ist ein blosses Ruhen des Wahlrechts; der Verlust ist hier nicht erklärt, sondern steht noch bevor.[6]) Ein Ruhen des Wahlrechts tritt ein bei denen, die trotz Aufforderung durch den Gemeindekirchenrat ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder verweigern oder ihren Kindern die Erziehung im evangelischen Sinne vorenthalten.[7])

Eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste.[8]) ,Sie ist gedacht als Gegengewicht gegen die sonstigen leicht zu erfüllenden Be-

---

[1]) Jm Ergebnis so auch Lüttgert a. a. O. S. 52.
[2]) KGVBl. S. 115.
[3]) a. a. O. S. 52.
[4]) Art. 15 Abs. II Ziff. 1 und 2.
[5]) Art 15 Abs. II Ziff. 3 und 4.
[6]) Lüttgert a. a. O. S. 53.
[7]) Art. 15 Abs. III VU.
[8]) Art. 15 Abs. IV. VU.

dingungen und soll durch die Pflicht zur persönlichen, sei es schriftlichen, sei es mündlichen Anmeldung ein gewisses kirchliches Jnteresse des Wählers dokumentieren.[1])

Die Wählerliste ist für die östlichen Provinzen nicht neu;[2]) sie unterscheidet sich von den Wählerlisten zu staatlichen Wahlen durch die Pflicht zur persönlichen Anmeldung.

Passiv wahlberechtigt ist für das Amt des Aeltesten, wer das aktive Wahlrecht hat und ausserdem das 30. Lebensjahr vollendet hat. Für das Amt des Gemeindeverordneten genügt die Vollendung des 24. Lebensjahres.[3]) Durch diese Unterscheidung in der Altersgrenze, die in den östlichen Provinzen schon bisher bestand, ist die Auffassung beibehalten worden, dass das Amt eines Aeltesten eine grössere innere Reife und kirchliche Erfahrung erfordert, als das eines Gemeindeverordneten.

Jm übrigen sollen nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, die auch nach aussen hin ihre christliche Weltanschauung und kirchliche Gesinnung gezeigt haben.[5]) Man will als Vertreter der Gemeinde Bekenner des Glaubens haben, die mit dem Apostel sprechen: „Jch schäme mich des Evangeliums von Christo nicht."[6]) Freilich kann nicht verkannt werden, dass eine Auswahl bzw. ein Ausschluss von an sich wählbaren Gemeindegliedern nach diesen Gesichtspunkten in der Praxis sich äusserst schwierig gestalten und in der Regel wohl erst dann zur Auswirkung kommen wird, wenn gegen das betreffende Gemeindeglied irgendwie mit Mitteln der Kirchenzucht vorgegangen werden kann. Andererseits ist mit dem Art. 16 Abs. 1 VU. im Ernstfalle aber doch ein nicht zu unterschätzendes Machtmittel gegen solche Elemente gegeben, die etwa aus im Grunde kirchenfeindlicher Stellung ihr Amt als Aelteste oder Gemeindeverordnete nur dazu benutzen wollen, Obstruktion gegen die Kirche überhaupt, vor allem gegen die Diener der Kirche zu betreiben.

Ehegatten und nahe Verwandte, d. h. Aszendenten und Deszendenten, dürfen nicht zu gleicher Zeit dem Gemeindekirchenrat angehören. Werden sie gleichzeitig gewählt, so tritt nur der Aeltere in den Gemeindekirchenrat ein.[7]) Die rheinisch-westfälische Kirchen-

---

[1]) Näheres siehe § 3 des Gemeindewahlges. vom 29. 9. 1922.
[2]) Vgl. KG. und Syn. Ordn. §36.
[3]) Art. 16 Abs. 1 VU.
[4]) Lüttgert a. a. O. S. 54.
[5]) Art. 16 Abs. 1 VU.
[6]) Vgl. Bericht Bd. 1 S. 465.
[7]) Art. 16 Abs. 11.

ordnung[1]) nimmt auch noch Geschwister unter die auszuschliessenden Verwandten.

Ob sich Art. 16 Abs. II VU. auch auf das Verhältnis zum Pfarrer bezieht, darüber ist nichts gesagt. In der Beratung der verfassunggebenden Kirchenversammlung wurde dies allgemein bejaht, und es mit Recht als ein Kuriosum bezeichnet, dass als einziges Gemeindeglied die Pfarrfrau, die oft das tätigste Gemeindeglied sei, nie Mitglied des Gemeindekirchenrats werden könne.[2])

b) Der Gemeindekirchenrat.

Der Gemeindekirchenrat setzt sich uzsammen aus geborenen und gewählten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder sind die Aeltesten.

Geborene Mitglieder sind die in einem dauernd errichteten Pfarramt festangestellten oder auch die nur vorübergehend mit der Verwaltung eines solchen Pfarramts betrauten Geistlichen.[3]) Letztere sind z. B. die sogenannten Pfarrverweser, die vertretungsweise für längere Zeit eine ordentliche Pfarrstelle selbständig verwalten. Ordination ist stets Voraussetzung. Haben mehrere selbständige Gemeinden gemeinsam nur einen Pfarrer, so ist der betreffende Pfarrer Mitglied des Gemeindekirchenrats jeder einzelnen Gemeinde.[4]) In gemeinsamen Angelegenheiten, wie z. B. Pfarrgehalt oder dergl., treten die Gemeindekirchenräte der einzelnen Gemeinden zu einer gemeinsam beratenden und -beschliessenden Körperschaft zusammen.[5]) Das Recht des Patrons auf Beteiligung am Gemeindekirchenrat ist bestehen geblieben.[6])

Mit beratender Stimme nehmen auch die Hilfsgeistlichen an den Sitzungen teil.[7])

Neu und wichtig ist die Bestimmung,[8]) dass die fest angestellten Kirchenbeamten, wie Organisten, Diakonissen, Küster, Rendanten und dergleichen in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes ebenfalls beratende Stimme erhalten haben. Damit ist man in etwa alten Forderung, insbesondere der Kirchenmusiker, nachgekommen.

---

[1]) Vgl. § 11 Abs. III dortselbst.
[2]) Vgl. Bericht I S. 465, 471.
[3]) Art. 11 Abs. I.
[4]) Art. 11 Abs. II.
[5]) Art. 41 Abs. I VU.
[6]) Vgl. § 6 K. G.u. Syn. O.; Schoen I. Bd. S. 335 f. Art. 153 VU.
[7]) Art. 13 Abs. I VU.
[8]) Art. 13 Abs. II. VU.

Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt der Pfarrer.[1]) Jn Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrer von vier zu vier Jahren entsprechend der Amtsdauer der Presbyter im Vorsitz[2]) ab, eine Bestimmung, die sich in dieser Form nach langem Kampfe[3]) durchgesetzt hat, und mit der man die Gleichstellung der Pfarrer in der Frage des Vorsitzes gegenüber dem bisher vielfach geltenden Unterschied von Oberpfarrer und Pfarrer, oder Pfarrer, Archidiakonus und Diakonus oder Pfarrer und Superintendent festgelegt hat.[4])

Der Vorsitz des Pfarrers ist nach presbyterialem Grundsatz nur ein Ehrenvorrecht, der Pfarrer wird darum nicht Vorgesetzter des Presbyteriums.[5])

Nach Art. 28 Abs. III VU. ist für den Pfarrer die Möglichkeit des Verzichts auf den Vorsitz vorgesehen. Der Verzicht kann ein dauernder sein oder nur für vier Jahre gelten. Weniger geschäftsgewandte Pfarrer haben so ein Mittel, sich den mit dem Vorsitz verbundenen Verwaltungsarbeiten, zu denen sie sich nicht berufen fühlen, zu entziehen, womit zugleich auch dem Jnteresse der Gemeinde gedient ist.

Neben dem völligen Verzicht kennt die Verfassung noch die Uebertragung der Geschäftsführung und damit des Vorsitzes in einzelnen weltlichen Angelegenheiten an einen Presbyter.[6]) Diese Bestimmung geht von dem richtigen Gedanken aus, dass der Pfarrer oft, — man denke daran, dass es sich um Bauten, Kirchensteuern oder dergl. handelt — nicht die nötige Fachkenntnis hat und deshalb die Bearbeitung dieser Angelegenheiten einem vielleicht sachverständigen Aeltesten überlassen können muss. Es soll den Aeltesten überhaupt im weitesten Umfange Gelegenheit zur persönlichen Mitarbeit an der Selbstverwaltung geboten werden.[7]) Jnfolgedessen legt Art. 36 Abs. III VU. auch nahe, einen besonderen Kirchmeister zu wählen, dem die Sorge für das Kassen- und Rechnungswesen und in der Regel auch die besondere Aufsicht über die kirchlichen Liegenschaften obliegen soll, eine Bestimmung, die an Erfahrungen im rheinisch-westfälischen Gebiet anknüpft.

Ob der Kirchmeister bereits Mitglied des Gemeindekirchenrats sein muss, lässt sich aus dem Wortlaut der Verfassung nicht

---

[1]) Art. 28 Abs. I.
[2]) Vgl. Art. 20.
[3]) Vgl .Bericht I S. 506/26.
[4]) Art. 28 Abs. III VU.
[5]) Lüttgert a. a. O. S. 72.
[6]) Art .36 Abs. II.
[7]) Art. 36 Abs. I.

erschen. Jn den Westprovinzen ist es immer der Fall.[1]) Der Entwurf des Verfassungsausschusses der Kirchenversammlung war diesem Vorbild gefolgt und hatte den Satz aufgestellt:[2]) „Der Gemeindekirchenrat wählt einen Aeltesten zum Kirchmeister." Die hier ausgesprochene Pflicht zur Wahl ist mit Rücksicht namentlich auf die ländlichen Gemeinden von der Kirchenversammlung beseitigt, und die Wahl[3]) in das Belieben des Gemeindekirchenrats gestellt; jedoch ist über die Aeltesteneigenschaft nichts gesagt, sodass nicht erkennbar ist, ob sie in der Verfassungsurkunde absichtlich oder nur versehentlich fortgelassen ist. Aus dem ganzen Zusammenhang in dem die Bestimmung über die Wahl des Kirchmeisters steht, ist aber m. E. mit Sicherheit zu schliessen, dass der Kirchmeister Aeltester sein muss. Dafür spricht auch die Tatsache, dass das Amt als ehrenamtlich bezeichnet und somit ebenso wie das des Aeltesten unentgeltlich ist. Ein bemerkenswertes Argument für diese Ansicht ist aber ferner noch, dass bei einer streng wörtlichen Jnterpretation des Art. 36 Abs. lll Satz 1 der Kirchmeister nicht einmal Gemeindeglied zu sein brauchte. Das wäre aber niemals mit dem Sinn der Verfassungsbestimmung zu vereinbaren, der m. E. dahin geht, dass ein Mitglied des Presbyteriums im besonderen Masse eine ständige Stütze, Hilfe und Entlastung des den Vorsitz führenden Pfarrers sein soll.[4]) Die Wahl eines Nichtpresbyters zum Kirchenmeisters wäre darum dem Sinn der Verfassung widersprechend und darum auch entgegen der Ansicht von Lüttgert[5]) verfassungswidrig.

Bezüglich des Aufgabenkreises des Gemeindekirchenrats haben wir zu unterscheiden zwischen solchen, die sowohl der Gemeindekirchenrat als auch die Gemeindevertretung zu erfüllen haben, und solchen, die dem Gemeindekirchenrat als Sonderaufgabe zufallen

Die gemeinsamen Aufgaben sind innerkirchlicher Art. Sie waren bisher nur dem Pflichtenkreis des Gemeindekirchenrats vorbehalten.[6]) Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung (§§ 12, 15, 16) weist sie heute noch allein dem Presbyterium zu. Dies entspricht grundsätzlich auch mehr dem im Presbyterialismus liegenden Wesensunterschiede zwischen Aeltesten und Gemeindeverordneten, wonach das Presbyterium vor der Gemeindevertretung durch den geistlichen Beruf ausgezeichnet ist.[7])

---

[1]) Lüttgert a. a. O. S. 83.
[2]) Vgl. KGVBl. 1922 Nr. 3, Art. 36 Abs. lll, S. 1.
[3]) Bericht 1 S. 547.
[4]) So in etwa auch v. d Goltz a. a. O. S. 57.
[5]) Vgl. a a. O. S. 83, 84, oben.
[6]) Vgl. § 13 K G. u. Syn. O.
[7]) Vgl. auch Lüttgert a. a. O. S. 50 unten, 61 oben.

Nach Art. 22 Abs. 1 VU. bestehen die innerkirchlichen Aufgaben in der Förderung des kirchlichen, sittlichen und sozialen Wohls der Gemeinde und ihrer Glieder; und zwar sollen die Gemeindekörperschaften diese Aufgaben in Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit erfüllen. Damit ist schon angedeutet, was in Art. 42 VU. ausdrücklich ausgesprochen wird, dass nämlich die geistliche Führung der Gemeinde dem Pfarramt zusteht.

Der Abs. II des Art. 22 VU. sucht im einzelnen zu verdeutlichen ,was der Abs. I grundsätzlich bestimmt. Erwähnt sei von den Einzelheiten insbesondere die Pflicht der Gemeindekörperschaften, für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend und für die Jnteressen der Gemeinde in Bezug auf die Schule ihres Bereichs einzutreten. Wenn die kirchlichen Körperschaften auch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Schule mehr haben, so ist es doch von Bedeutung, dass ihnen hier die Sorge für den christlichen Religionshunterricht in den Schulen eines grundsätzlich religionslosen Staates als Pflicht auferlegt wird; und da nach Art. 146 Abs. II RV. die Frage der Bekenntnisschule dem Elternrecht unterliegt, so können die kirchlichen Gemeindekörperschaften ihre oben bezeichnete Aufgabe durch Mobilisierung der Gemeindeglieder erfüllen.

Wichtig ist auch die Vorschrift, dass eine ständige Fühlungnahme mit der Gemeinde stattfinden soll.[1]) Der Weg hierzu wird in regelmässig wiederkehrenden Gemeindeversammlungen gefunden, wo die Arbeit der Körperschaften besprochen und Wünsche vorgebracht werden sollen.[2]) Das Jnstitut der Gemeindeversammlung ist neu und hat in der Beratung der Kirchenversammlung viel Widerspruch erfahren. Sie soll dazu dienen, die Gemeindeglieder für gemeindliche Arbeit zu interessieren, ihre Gesamtheit zum Subjekt kirchlichen Handelns zu machen.[3]) Eine Organstellung nimmt die Gemeindeversammlung nicht ein. Förmliche Beschlüsse kann sie nicht fassen, sie kann nur, ohne eine besondere Jnstanz zu sein, ihre Meinung und Wünsche äussern. Die Leitung hat der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, da er ja auch die Versammlung einberufen muss. Jn Rheinland und Westfalen braucht die Gemeindeversammlung nur dann abgehalten werden, wenn die grössere Gemeindevertretung sie verlangt.[4])

Jm Rahmen der Sonderaufgaben wird dem Gemeindekirchenrat grundsätzlich die gesamte Leitung der Gemeinde übertragen.[5])

---

[1]) Art. 22 Abs. III VU.
[2]) Art. 22 Abs. IV VU.
[3]) Vgl. Bericht I. Bd. S. 413/29.
[4]) K. O. § 12 Abs. VI.
[5]) Art. 23 Abs. I VU

Mit dieser umfassenden Bestimmung wird er das höchste Organ der Gemeinde, die örtliche Kirchenbehörde, die im vollen Umfange die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen hat, es sei denn, dass die Gemeindevertretung ausdrücklich zur Mitwirkung berufen ist.[1]) Prinzipiell hat der Gemeindekirchenrat immer eine praesumptio iuris für seine Zuständigkeit. Dies gilt freilich, wie Art. 23 Abs. 1 besonders betont, nur für Selbstverwaltungsangelegenheiten. Pfarramtliche oder behördliche Rechte bleiben unberührt.[2])

Von den in Art. 23 Abs. II Ziff. 1—8 einzeln aufgezählten Befugnissen ist besonders wichtig die Verwaltung des Kirchenvermögens.[3]) Der Gemeindekirchenrat hat somit für die Erhaltung und Vermehrung des Kirchengutes zu sorgen und die ordnungsmässigen Ausgaben aus diesem zu bestreiten; er hat über die Anlegung der Kapitalien zu beschliessen, die zum Kirchengut gehörenden Jmmobilien, vor allem das Gotteshaus zu unterhalten und die sich hierauf beziehenden Geschäfte abzuschliessen.

Erwähnt sei auch noch das Recht des Gemeindekirchenrats, die Gemeinde gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.[4]) Jn einzelnen Rechtshandlungen kann er sich durch eines seiner Mitglieder oder aber durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Vollmacht hierfür muss nach Art. 35 Abs. II VU. namens der Gemeinde vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats und zwei Aeltesten unter Beidrückung des Gemeindesiegels ausgestellt werden.

Ueber die Klageerhebung entscheidet der Gemeindekirchenrat selbständig. Eine behördliche oder etwa staatliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.[5]) Gerichtskosten brauchen die Gemeinden nicht zu bezahlen, wenn die Einnahmen die kassenplanmässigen Ausgaben nicht übersteigen.[6]) Wo Kirchensteuern erhoben werden, liegt diese Voraussetzung immer vor. Unter die Befreiung fallen auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit z. B. Grundbucheintragungen.

Neben diesen Bestimmungen über die äussere Verwaltung der Gemeinde weist Art. 24 VU. dem Gemeindekirchenrat die Pflicht zu, Massnahmen für eine geordnete Seelsorge zu treffen, bei Ausübung der Kirchenzucht und bei Aufnahme und Wiederaufnahme mitzuwirken.

---

[1]) Art. 26 VU.
[2]) Lüttgert a. a. O. S. 63.
[3]) Vgl .Ziff. 6 dortselbst.
[4]) Art. 23 Abs. II Ziff. 8 VU.
[5]) Lüttgert a. a. O. S. 65.
[6]) Vgl. § 8 [4] Pr. GKG. vom 25. 7. 1910.

Wie schon angedeutet, hat der Gemeindekirchenrat die Stellung einer kirchlichen Behörde. Auf Grund der Verfassungsurkunde stehen ihm eine Reihe festnormierter Rechte und Pflichten zu. Labend[1]) würde sagen: Der Gemeindekirchenrat ist das „ideelle Subjekt dieser Rechte und Pflichten." Darum kann kein Zweifel obwalten, dass der Gemeindekirchenrat eine Behörde der Einzelgemeinde und damit mittelbar zugleich eine Kirchenbehörde ist.

Jst ihm aber zugleich auch die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde zuzusprechen? Diese Frage ist auch heute noch zu bejahen; und zwar rechtfertigt sich diese Ansicht damit, dass der Staat die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkennt. Darin ist zugleich auch die Anerkennung der nach aussen für die Gemeinde rechtlich bindend handelnden Organe als öffentliche Behörden zu erblicken. Ebenso argumentiert auch Sehling, wenn er wegen der öffentlich-rechtlichen Korporationsstellung der Gesamtkirche dem Pfarrer als Beamten dieser Kirche auch die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten zuspricht.[2])

Praktische Bedeutung hat diese öffentliche Behördenqualität des Gemeindekirchenrats besonders für den Verkehr mit dem Gericht. Die Urkunden des Gemeindekirchenrats[3]) geniessen in bestimmten Fällen öffentllichen Glauben.[4]) Strafrechtlich kann der Gemeindekirchenrat als solcher Gegenstand einer beleidigenden Kundgebung im Sinne des § 196 RStGB. werden.

c) Die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats und den Gemeindeverordneten.[5])

Während früher in den östlichen Provinzen nur in den Gemeinden mit mindestens 500 Seelen[6]) und in den westlichen Provinzen in Gemeinden mit mindestens 200 Seelen eine Gemeindevertretung gewählt wurde, muss sie heute in allen Gemeinden gebildet werden.[7])

---

[1]) Das Staatsrecht d. Deutschen Reiches, S. 365.

[2]) Vgl. Sehling, Kirchenrecht II, S. 31; im Ergebnis übereinstimmend ,aber ohne nähere Begründung Lüttgert a. a. O. S. 64, ferner Bredt, Kirch-Recht II S. 189; Schoen, Kirchenrecht I, S. 327.

[3]) Art. 35 Abs. II VU.

[4]) Vgl. pr. GBO. vom 5. Mai 1872, § 35, und § 29 Reichs-GBO.

[5]) Art. 12 VU.

[6]) Vgl. § 27 K. G. u. Syn. O.

[7]) Vgl. Art. 10 VU.

Bezüglich des Vorsitzes in der Gemeindevertretung gilt entsprechend das oben über den Vorsitz im Gemeindekirchenrat Gesagte, worauf hier verwiesen wird.

Auch die innerkirchlichen Aufgaben der Gemeindevertretung sind, da sie zugleich in den Pflichtenkreis des Gemeindekirchenrats fallen, bereits erörtert.

Von Sonderaufgaben der Gemeindeverordneten lässt sich nur sprechen in dem Sinne, dass der Gemeindekirchenrat in einer Reihe von Fällen an ihre Mitwirkung gebunden ist. Diese Fälle sind im Art. 26 aufgezählt; und zwar ist diese Aufzählung eine erschöpfende, sodass eine Erweiterung gegen den Willen des Gemeindekirchenrats nicht möglich ist.[1])

Wohl das wichtigste Recht der Gemeindevertretung[2]) ist die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle.[3]) Die Gemeindevertretung hat hier das Wahlrecht für die Gemeinde auszuüben, falls dieser das Wahlrecht zusteht, die Pfarrstelle nicht behördlicherseits besetzt wird.[4])

Die übrigen Befugnisse der Gemeindevertretung haben alle praktisch nur den Wert, dass der Gemeindekirchenrat nicht verschwenderisch verfährt und die Steuerzahler eine indirekte Kontrolle haben über die Finanzgebarung der Gemeinde. Es handelte sich dabei zum Beispiel um den Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Die Gemeindevertretung hat die Haushaltspläne für die kirchlichen Kassen festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen.[5]) Eine förmliche Entlastung wie bisher wird nicht mehr erzielt.

Des weiteren kommt in Betracht die Ausschreibung von Gemeindeumlagen und die Erhebung von Kirchensteuern nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen;[6]) letztere sind enthalten im Kirchengesetz vom 26. Mai 1905.[7]) Ob die Einziehung von Kir-

---

[1]) Vgl. Lüttgert a. a. O. S. 69.
[2]) v. d. Goltz, S. 55.
[3]) Art. 26 Abs. 1 VU.
[4]) Vgl. hierzu § 32 Nr. 2 K. G. u. Syn. O. betreff. den Wechsel zwischen kirchenbehördlicher Besetzung und Gemeindewahl und Pfarrwahlgesetz von 1886, K. G. V. Bl. S. 39, betreffend Verfahren bei der Gemeindewahl. Beide Gesetze gelten noch heute auf Grund von Art. 152 Abs. 1 VU. (So auch Lüttgert S. 234, 235). Das Verfahren bei der Gemeindewahl ist für Rheinland und Westfalen im § 85 KO. geregelt.
[5]) Art .26 Abs. II VU.
[6]) Art. 26 Abs. III Nr. 2 VU.
[7]) KGVBl. S. 31.

chensteuern durch das Finanzamt stattfinden soll oder durch eine kirchliche Hebestelle, bleibt der örtlichen Vereinbarung überlassen.[1])

Auch bei der Einführung und Aenderung von Gebührenordnungen muss die Gemeindevertretung mitwirken.[2]) Zu denken ist dabei insbesondere an die Stolgebühren für Amtshandlungen der Geistlichen, Organisten und Küster ,oder an Gebühren für Benutzung kirchlicher Einrichtungen, z. B. für den Erwerb einer Grabstelle auf dem kirchlichen Friedhof.[3])

Ein Mitwirkungsrecht der Gemeindevertretung ist ferner gegeben, wenn es sich um die Anstrengung gerichtlicher Klagen handelt ,es sei denn, dass die Entscheidung hierüber der selbständigen Entschliessung des Gemeindekirchenrats durch Gesetz überlassen ist.[4]) Dies ist der Fall, wenn es sich um die Eintreibung von Zinsen oder Kapitalien handelt, deren Zinsen rückständig sind.[5]) Die Vertretung der Gemeinde im Rechtsstreit liegt dem Gemeindekirchenrat allein ob.[6])

Von besonderer Bedeutung ist noch der Einfluss der Gemeindevertretung auf die Vermögensverwaltung.[7]) Wann sie hier im einzelnen tätig werden soll, ist in der Verfassungsurkunde nicht gesagt. Doch ist ihre Mitwirkung ausdrücklich auf die durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Fälle beschränkt.[8]) Es wäre vielleicht richtiger gewesen, wenn die Verfassungsurkunde, ebenso wie die rheinisch-westfälische Kirchenordnung es im § 15 tut, deutlichere Angaben gemacht hätte, vor allem, da die Verwaltung prinzipiell Sache des Gemeindekirchenrats ist.[9]) Bezüglich der die Kompetenz der Gemeindevertretung festsetzenden Bestimmung kommt ausser der Verwaltungsverordnung namentlich der § 31 K. G. u. Syn. O. in Frage, der gemäss Art. 152 Abs. 1 VU. in Verbindung mit Art. 26 Abs. III Nr. 6 VU. in Kraft geblieben ist. Danach ist die Gemeindevertretung zuständig: bei Erwerb, Veräusserung, dinglicher Belastung oder Verpachtung von Grundeigentum, bei ausserordentlichen Nutzungen des Grundeigentums, welche die Substanz angreifen ,z. B. Niederschlagen einer Kirchen- oder Pfarr-

---

[1]) KGVBl. 1924, S. 43.
[2]) Art. 26 Abs. 3 Nr. 3.
[3]) Vgl. auch Lüttgert S. 70.
[4]) Art. 26 Abs. III Nr. 4.
[5]) Vgl. § 31, IV K. G. u. Syn. O., welche Bestimmung auf Grund von Art. 152 Abs. 1 VU. aufrecht erhalten ist.
[6]) Art. 23 Abs. II Nr. 8 VU.
[7]) Art. 26 Abs. III Nr. 6 VU.
[8]) ebenda.
[9]) ebenda; ebenso auch Lüttgert a. a. O. S. 70.

holzung, bei grösseren Anleihen, bei Neubauten und erheblichen Reparaturen, bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zu Dotierungen neuer Stellen für den Dienst in der Gemeinde und anderem.

Jn allen den genannten Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung als Wirkungsfeld überwiesen sind, hat diese ihren Willen in einem förmlichen Beschlusse kundzutun. Dieser Beschluss ist für den Gemeindekirchenrat bindend.[1])

Dass der Gemeindekirchenrat das Recht habe zu bestimmen, ob und worüber die Gemeindevertretung überhaupt beschliessen soll, wie Lüttgert es anscheinend[2]) annimmt, geht m. E. aus der Verfassungsurkunde nicht hervor. Wenn es im Art. 27 Abs. 1 heisst: „Die Gemeindevertretung beschliesst über die ihr vom Gemeindekirchenrat zur Beratung vorgelegten Fälle", so wird damit nur gesagt, dass alle Angelegenheiten, die vor die Gemeindevertretung kommen, zuerst durch den Gemeindekirchenrat gehen sollen und diese dann sie vor die Gemeindevertretung zu bringen hat. Kann doch die Gemeindevertretung sogar verlangen, dass der Gemeindekirchenrat ihr über einen zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gegenstand eine Vorlage macht.[3]) Die Worte im Art. 26 Abs. lll: „Sie (Gemeindevertretung) hat zu beschliessen", enthalten eine Mussvorschrift, die auch dem bisherigen Recht[4]) entspricht und die die von Lüttgert gewählte Deutung des Art. 27 Abs. 1 nicht zulassen.

Eine einschneidende Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist ,dass die Gemeindevertretung auf Grund von Art. 27 Abs. ll das Reecht der Jnitiative an den Gemeindekirchenhat. Ob dieses wichtige parlamentarische Recht sich auch auf solche Gegenstände bezieht, die nicht zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören, sagt die Verfassung nicht. Die Frage ist aber m. E. zu bejahen; denn die Gemeindevertretung kann bezüglich ihres Antrags vom Gemeindekirchenrat nur Auskunft über die Erledigung verlangen. Anderenfalls müssten der Gemeindevertretung weitere Zwangsmassnahmen, z. B. die des Art. 39 VU., zu Gebote stehen.

Bezüglich der Behördeneigenschaft der Gemeindevertretung gelten wieder entsprechend die Ausführungen über die Behördeneigenschaft des Gemeindekirchenrats.

---

1) Art. 27 Abs. l.
2) a. a. O. S. 71.
3) Art. 27 Abs. lll VU.
4) Vgl. Schoen l, S. 373.

Nachwort.

Obwohl die Verfassungsurkunde in ihrem ersten Abschnitt unter „Kirchengemeinde" auch das Recht des Pfarramts und des Gemeindebeamten behandelt, konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf die Erörterung dieser Materie verzichtet werden; denn es handelt sich hierbei weniger um eigentliches Gemeinderecht, als vielmehr um die rechtliche Regelung der Stellung von Einzelindividuen, die der Gemeinde als Beamte dienen.